

**HASSVERBRECHEN
SICHTBAR MACHEN**

DEN TATSACHEN

INS AUGE SEHEN

Richtlinien zum Monitoring von Hassverbrechen
und durch Hass angeregte Vorfälle

Publikation produziert von CEIJ – Ein Jüdischer Beitrag zu einem inklusiven Europa im Auftrag der Facing Facts! Partnerschaft

© 2012 CEIJ
www.facingfacts.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Inhalte dieser Druckschrift können frei genützt und für nicht-kommerzielle Zwecke vervielfältigt werden, vorausgesetzt, den Nachdruck oder den Verweis begleitet eine anerkennende Stellungnahme: „Quelle: Facing Facts! Projekt © 2012 CEIJ“

Gestaltet von Imprimerie Saint Sauveur - 14930 Eterville –France

Gedruckt in Frankreich von Imprimerie Saint Sauveur – 14930 Eterville -France

Das Projekt Facing Facts! wird von CEIJ – Ein Jüdischer Beitrag zu einem Inklusiven Europa, in Partnerschaft mit CST - Ring zum Schutz der Gemeinde (Community Security Trust), CIDI – Holländisches Zentrum für Dokumentation und Information über Israel (Dutch Centre for Documentation and Information on Israel - Niederlande) und COC – Bund holländischer Vereinigungen zur Integration von Homosexualität (Federation of Dutch Associations for the Integration of Homosexuality - Niederlande), koordiniert.

INHALTSVERZEICHNIS

Danksagungen	s.4
Einleitung	s.5
Kapitel 1: Datenerhebung und -überprüfung	s.6
1.1 Leitfaden und Richtlinien zur Datenerhebung	s.6
1.2 Datenerhebungsprozess	s.7
1.3 Klassifikation von Daten	s.8
Kapitel 2: Kategorisierung von Vorfällen und Indikatoren von Voreingenommenheit	s.9
2.1 Arten von Vorfällen	s.9
2.2 Indikatoren von Voreingenommenheit	s.13
Kapitel 3: Über Hassverbrechen berichten	s.16
3.1 Leitfaden und Richtlinien zum Aufbau eines konsistenten Berichterstattungssystems	s.16
3.2 Monitoring des Analyseprozesses, des sozialen Kontextes und der Meldungsdaten	s.18
3.3 Zielgruppe(n) der Berichterstattung	s.19
3.4 Die Struktur des Berichts	s.20
Kapitel 4: Medien-Monitoring	s.22
4.1 Medien und Hassverbrechen – eine ambivalente Rolle	s.22
4.2 Richtlinien zum Monitoring von Medien als Verursacher von Volksverhetzung	s.23
4.3 Rolle der ZGOs im Kampf gegen Cyberhate	s.24
Berichterstattung über Hassverbrechen: Beispiele bewährter Verfahren	s.28
Kapitel 5: Opferhilfe	s.30
5.1 Opferrechte und grundlegende Standards	s.30
5.2 Dienstleistungen für Opfer von Hassverbrechen	s.33
5.2.1 Grundlegende Ratschläge (praktische Hilfe)	s.33
5.2.2 Öffentlichkeitsarbeit und Propagieren der ZGO	s.34
Opferhilfe: Beispiele bewährter Verfahren	s.35
Kapitel 6: Kooperationsmodelle zwischen ZGOs, Polizei und Kommunalbehörden und -verwaltung	s.36
6.1 Definition der Dienstleistungsebenen	s.36
6.2 Verbindungen aufnehmen	s.36
6.3 Ohne kooperative Partnerschaften handeln	s.38
6.4 Methodologie: Kooperationsmodelle	s.38
6.4.1 Verbrechen melden	s.38
6.4.2 Daten teilen	s.39
Kooperationsmodelle: Beispiele bewährter Verfahren	s.40
Kapitel 7: Wie kann Advocacy beim Kampf gegen Hassverbrechen helfen?	s.42
7.1 Voraussetzungen für die Entwicklung von Advocacy-Strategien	s.43
7.2 Methodologie: Planung und Auswertung von Handlungen auf der Basis der zur Verfügung stehender Ressourcen	s.46
Glossar	s.47
Bibliographie	s.52

DANKSAGUNGEN

Diese Richtlinien wurden von einem unglaublichen Team ausgearbeitet, dem wir für sein Engagement für das Projekt und die Hingabe zur Schaffung einer inklusiven Gesellschaft danken.

Fachkundige KoautorInnen

- Paul Giannasi, Police Superintendent, Justizministerium, Großbritannien
- Viktoria Mlynarcikova, Stiftung für eine Offene Gesellschaft - Open Society Foundation (Slowakei)
- Joanna Perry, Hate Crime Officer, OSZE, Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR)
- Richard Polacek, unabhängiger Berater für soziale Politiken (Tschechische Republik)
- Robert O. Trestan, Bürgerrechtsberater für Oststaaten der Antidiffamierungsliga – Anti Defamation League (USA)

TeilnehmerInnen des Richtlinien-Workshops Brüssel 2012, RepräsentantInnen für bewährte Verfahren in der praktischen Anwendung

- Miguel Callejo, Bewegung gegen Intoleranz - Movimiento Contra la Intolerancia (Spanien)
- Lisbeth Garly Andersen, Dänisches Institut für Menschenrechte – Danish Institute for Human Rights (Dänemark)
- Gabriela Jirásková, Jüdische Gemeinde Prag (Czech Republic)
- Klara Kalibova, In IUSTITIA (Tschechische Republik)
- Mirosława Makuchowska, Kampagne gegen Homophobie – Campaign against Homophobia (Polen)

PartnerInnen im Facing Facts!-Projekt

- Jochem Beunderman, COC- Zusammenschluss niederländischer Vereinigungen für die Integration von Homosexualität (Niederlande)
- Elise Friedmann, CIDI - Zentrum für Information und Dokumentation über Israel
- Mark Gardner, The CST - Ring zum Schutz der Gemeinde (Großbritannien)
- Joel Le Deroff, ILGA Europa
- Robin Sclafani, CEJI – Ein Jüdischer Beitrag zu einem Inklusiven Europa
- Melissa Sonnino, CEJI - Ein Jüdischer Beitrag zu einem Inklusiven Europa
- Michael Whine, CST - Ring zum Schutz der Gemeinde (Großbritannien)

Wozu Datenerhebungsrichtlinien und Berichterstattung über Hassverbrechen?

Das Sammeln und die Analyse von Daten sowie die Berichterstattung über Hassverbrechen statten Gemeinschaften und Zivilgesellschaftsorganisationen (ZGOs) mit einem wichtigen Instrument aus, mit welchem diese ihre Anliegen der Regierung, Strafvollzugsbehörden, den Medien und anderen präsentieren können. Glaubwürdige Daten liefern die Fakten, die benötigt werden, um für verbesserte öffentliche Politiken eintreten zu können, um Hassverbrechen vorzubeugen und zu bekämpfen, sowie für Opferdienste, um auf spezielle Bedürfnisse einzugehen.

Heutzutage bestehen große Unterschiede in der Datenerhebung, -überprüfung und Berichterstattung der ZGOs über Hassverbrechen in den europäischen Staaten. Die Diversität an Zugängen und Methodologien ist zugleich reichhaltig und herausfordernd. Dies ist umso zutreffender, wenn Strömungen verschiedener Länder miteinander verglichen werden müssen, um europäische Politiken zu erschaffen und die EU-Mitgliedsstaaten zu ermutigen, bessere nationale Politiken auszuarbeiten.

Die folgenden Facing Facts!-Richtlinien unterstützen ZGOs mit methodologischen Ratschlägen zur Datenerhebung von durch Hass angeregten Vorfällen, zur Datenüberprüfung und -klassifikation sowie zur Berichterstattung über Hassverbrechen und durch Hass angeregte Vorfälle. Die Richtlinien geben keinesfalls vor, den einzig richtigen Weg zur Datenerhebung, -überprüfung und Berichterstattung über Hassverbrechen aufzuerlegen. Facing Facts! schöpft aus der umfangreichen Erfahrung von ZGOs, die bereits viele Jahre in der Bekämpfung von Hassverbrechen aktiv sind und sich zusammen in einer eingehenden Reflexion damit auseinandergesetzt haben, wie sie arbeiten, welchen Lehren sie in den vergangenen Jahren gezogen haben und wie sie sich weiter verbessern können.

KAPITEL 1 – DATENERHEBUNG UND -ÜBERPRÜFUNG

ZGOs werden ermutigt, über Hassverbrechen in ihren Ländern zu berichten, um die Lücken zu füllen, die Regierungen offen lassen oder um eine vollkommeneren Perspektive zu bieten, die Vorbeugungs- und Interventionsmaßnahmen ermöglicht. Damit Daten über Hassverbrechen von Regierungen und deren Strafjustizbehörden genutzt wer-

den können, sollten sie auf eine Weise präsentiert werden, die mit gängigen Strafrechtsstandards kompatibel ist, so sie glaubhaft sein sollen. Datenerhebung soll demnach so weit als möglich auf direktem Beweismaterial basieren, das auch zur nachfolgenden Untersuchung und Überprüfung genutzt werden kann.

1.1 Leitfaden und Richtlinien zur Datenerhebung

Die Geschwindigkeit, mit der sich Nachrichten über Hassverbrechen innerhalb von Gemeinschaften verbreiten können, ist ein Grund für die Wichtigkeit präziser und schneller Berichterstattung. Für das Gefühl, dass eine Gruppe „im Visier“ ist, braucht es oft nur wenige Medienberichte über Hassverbrechen gegen eine spezifische Gemeinde. Doch ohne beständiges Datenmaterial ist es unmöglich herauszufinden, ob eine wahrgenommene Steigerung eine tatsächliche Zunahme an Vorfällen bedeutet. Wenn es tatsächlich eine Zunahme gibt, benötigt man zuverlässige Angaben, um zu erfahren, wo und wann Hassverbrechen stattfinden, welche Formen sie annehmen und welche Reaktionen demzufolge von Politik und Gemeinschaft folgen sollten.

Mögliche Datenquellen:

- Opfer
- ZGOs, die Berichte über Hassverbrechen bereitstellen, bei denen das Opfer nicht persönlich über einen Vorfall berichten kann oder will (bekannt als Meldung von Dritten)
- FreundInnen und Verwandte eines Opfers
- Polizei
- Zeitungsartikel und Nachrichten aus Radio und Fernsehen

Abhängig von den Bedürfnissen und Mitteln der Opfergruppe(n) und den individuellen Risiken in Zusammenhang mit einer Anzeige, müssen ZGOs sich Gedanken über eine Reihe von Implikationen machen, um anschließend einen oder mehrere der folgenden Mechanismen zum Empfangen von direkten Opferberichten über Vorfälle von Hassverbrechen zum Tragen kommen zu lassen.

- Möglichkeit einer anonymen online Meldung
- Telefon Hotline
- persönliches Treffen

Sämtliche Datenerhebungssysteme verlangen von ZGOs, gründlich darauf vorbereitet zu sein, auf die Bedürfnisse der Opfer in einem direkten Kontakt einzugehen und eine entsprechende Schulung für MitarbeiterInnen/Freiwillige bereitzustellen. Details zur Unterstützung von Opfern befinden sich in Kapitel 5 dieses Leitfadens.

Mithilfe glaubwürdiger Datenerhebungsmechanismen, nützlicher Berichte und einer guten Zusammenarbeit zwischen ZGOs und Strafverfolgungsbehörden kann der Datenerhebungsprozess auf einer formalen Vertragsebene institutionalisiert werden. Die Einigung über das Teilen von Daten erlaubt es der Polizei, Daten über Hassverbrechen, Opfer und TäterInnen zu weiterzugeben. Beispiele beinhalten: ein generisches Datensammlungsprotokoll, das von der Vereinigung der Obersten Polizeibeamten (ACPO), des Dachkomitees der britischen Polizei, entwickelt wurde, von dem Varianten zwischen dem CST (Ring zum Schutz der Gemeinde) und der Polizei von den Counties des Ballungsraums Manchester und Hertfordshire unterzeichnet wurden; des weiteren ein Protokoll, welches von der Regierung Kataloniens unterzeichnet wurde und ihr ermöglicht, Informationen mit den lokalen ZGOs auszutauschen.

1.2 Datenerhebungsprozess

Datenerhebung erfordert, dass Menschen Vorfälle tatsächlich melden, wenn auch anonym. Dazu müssen sie allerdings von dem Service und der Kontaktstelle wissen und Vertrauen darin haben, dass mit ihrer Privatsphäre und ihrem Leid respektvoll umgegangen wird. In den Gemeinden mancher Opfergruppen ist die Infrastruktur an Dienstleistungsorganisation gut entwickelt und die Herausforderung, den Dienst zu bewerben demnach geringer. Für manche Gemeinden, Kontexte und neue ZGOs kann dieser erste Schritt allerdings durchaus der schwierigste sein: Vertrauen aufbauen und Opfer ermutigen, über ihre Erfahrungen zu berichten.

- Die Art der möglichen Meldung (Hotline, Webseite, Zentrum) über Flugblätter, Aushänge im Gemeindezentrum, Annoncen, Ansprachen im Gemeindezentrum und Gespräche mit führenden Gemeindemitgliedern **bewerben**. Die Polizei über diesen Dienst informieren und einen möglichen Datenaustausch anfragen. Das Bewerben des Dienstes soll Gemeinden nicht beunruhigen, sondern sachlich sein.
- **Pro forma Formulare über die Meldung** von Vorfällen sind empfohlen, um alle relevanten Informationen einzuholen und festzuhalten. Pro forma Formulare ermöglichen eine präzise Klassifikation und eine Analyse, die der Art des Hassverbrechens entspricht.
- **Meldungen sollten nach Möglichkeit überprüft und bezeugt werden.** Beispielsweise sollten sowohl ZeugInnen als auch Opfer nach ihrer Wahrnehmung des Hassverbrechens befragt werden. Presse- und andere Medienberichte alleine sind nicht ausreichend; sie sollten von einem Gespräch mit dem Opfer/den Opfern oder ZeugInnen ergänzt werden.
- Wenn möglich, sollten Meldungen mit der Polizei besprochen werden, um sicherzustellen, dass sie eine **Akte über das Verbrechen** führt (und seinen tendenziösen Charakter anerkennt) und um zusätzliche relevante Informationen auszumachen, beispielsweise eine Information, die im Bericht des Opfers fehlt, Ähnlichkeiten zu anderen Verbrechen, Identifikation des Täters.
- Hassverbrechen finden nicht in einem Vakuum statt. **Vorfälle nicht-krimineller Natur** sollten demnach ebenfalls gesammelt und analysiert werden. Sie könnten auf ein neues oder im Entstehen befindliches Problem hinweisen, beispielsweise die Ankunft einer rassistischen Gruppierung in der Region. Vorfälle können auch zu Verbrechen führen, sollte der Täter nicht untersucht oder eingeschüchtert werden.
- **Fotos** sollten geschossen, datiert und, nach Möglichkeit, mit dem Thema identifiziert werden.

1.3 Klassifikation von Daten

Daten sollten entsprechend der Art des Hassverbrechens oder –vorfalls (siehe Kapitel 2) klassifiziert werden. Datenklassifikation ermöglicht Trendanalysen, um z.B. festzustellen, ob Hassverbrechen zu- oder abnehmen, gleichbleibend sind oder in gewissen Regionen oder Ländern gehäuft auftreten. In Großbritannien beispielweise werden Daten über Antisemitismus nicht isoliert, sondern im Vergleich zu den Daten des Vorjahres betrachtet und sie werden nach Typen sortiert, sodass statt eines Schnappschusses ein Gesamtbild präsentiert werden kann.

Es existiert ein direkter Zusammenhang zwischen dem individuellen Vorfalls-Formular, auf dem die vom Opfer oder einer anderen Quelle erhaltenen Informationen sofort aufgezeichnet werden und dem Datenklassifikationssystem. Alle Informationen, die sich auf dem Formular befinden, sind auch im Datenbericht verarbeitet, der eine Isolierung und Analyse der Daten nach einer gewissen Zeit erlaubt. Es wird sich herausstellen, dass manche Klassifikationsfelder in Gemeinschaftsgruppen üblich sind, andere können typisch für einen spezifischen sozialen oder kulturellen Kontext sein. Der nationale Kontext und die Art, wie Strafverfolgung in einem Land organisiert ist (wie etwa die Aufteilung eines Territoriums in Regionen) übt auch einen Einfluss auf Klassifikationsfelder aus. Sollte das Opfer bereits in Kontakt mit der Polizei gestanden sein, ist es wichtig, die Referenznummer des Verbrechens und die Identität des/der ermittelnden Polizeibeamten/in zu ermitteln.

Es ist wichtig, Klarheit über die Vorurteilsindikatoren zu schaffen, mit denen die ZGOs arbeiten werden und einen Fragenkatalog auszuarbeiten, der dabei hilft, Fragen zu beantworten wie: Wurde dieses Verbrechen oder dieser Vorfall durch Vorurteile hervorgerufen? Fallen Vorfälle in mehrere Kategorien, wie z. B. ein Auslösen durch religiöse und sexuelle Vorurteile. Beide Kategorien sollten aufgenommen und durch Erklärungen gestützt werden.

KAPITEL 2 – KATEGORISIERUNG VON VORFÄLLEN UND INDIKATOREN VON VOREINGENOMMENHEIT

Ein **Hassverbrechen** (oder Voreingenommenheitsverbrechen¹) ist eine kriminelle Handlung, die durch Voreingenommenheit oder Vorurteile gegenüber einer bestimmten Personengruppe motiviert ist. Ein Hassverbrechen beinhaltet demnach zwei unterscheidbare Elemente:

- Es ist eine Handlung, die nach dem Strafgesetz eine Straftat darstellt und
- Durch das Verbrechen handelt der Täter auf der Basis von Vorurteilen oder Voreingenommenheit.

Ein Voreingenommenheits- oder Hassverbrechen oder ein durch Hass hervorgerufener Vorfall kann auf folgenden **Motivationen** basieren:

Rasse/Ethnie, Religion, Nationalität, Alter, Behinderung, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Gender Identität. Rechtliche Definitionen unterscheiden sich von Staat zu Staat sehr stark und beinhalten nicht unbedingt alle Gewalthandlungen, die auf den oben genannten Motivationen basieren. Der Täter/die Täterin eines Hassverbrechens oder eines durch Hass hervorgerufenen Vorfalls wählt sein/ihr Opfer basierend auf seiner Mitgliedschaft, oder wahrgenommenen Mitgliedschaft, in einer bestimmten Gruppe.

Ein **durch Hass hervorgerufener Vorfall** ist eine Handlung, die Vorurteile und Voreingenommenheit der oben genannten Arten beinhaltet, aber nicht zu einem Verbrechen führt.

Obwohl durch Hass hervorgerufene Vorfälle nicht immer ein Verbrechen beinhalten, gehen sie Hassverbrechen häufig voran, begleiten sie oder tragen zu ihnen bei. Diese Vorfälle können Vorboten schwerwiegenderer Verbrechen sein. Aufzeichnungen über durch Hass hervorgerufene Vorfälle können nützlich sein, um nicht nur den Kontext einer Belästigung zu demonstrieren, sondern auch, um Beweise eskalierender Gewaltmuster bereitzustellen².

Um ZGOs in der Konstruktion einer strukturierten Datensammlung und einem Berichterstattungssystem über Hassverbrechen und durch Hass hervorgerufene Vorfälle zu unterstützen, bietet dieses Kapitel:

- Eine Liste verschiedener **Arten von Vorfällen**, die u.U. Hassverbrechen oder durch Hass hervorgerufene Vorfälle kennzeichnen
- Eine Zusammenstellung von **Voreingenommenheitsindikatoren**, die signalisieren, dass es sich bei einem Fall um ein Gewaltverbrechen handeln könnte, worauf eine weiterführende Information über das Motiv des Verbrechens folgen sollte³.

2.1 Arten von Vorfällen

Idealerweise sollte ein kompetentes Berichtssystem über Hassverbrechen und durch Hass hervorgerufene Vorfälle sowohl Handlungen beinhalten, die rechtlich eine Straftat darstellen, als auch gewalttätige Handlungen, die in eine Grauzone von Drohungen und Einschüchterungen fallen, die nicht zwingend eine Straftat darstellen. Soweit möglich, sollten diese beiden klar definiert und voneinander abgegrenzt werden.

Es ist ebenso wichtig, im Hinterkopf zu behalten, dass die Kategorien von Vorfällen im Großen und Ganzen Arten von Verbrechen entsprechen sollten, sodass das verbrecherische Element von Hassverbrechen immer klar erfasst wird. Dies wird in Verhandlungen mit der Polizei dazu führen, dass diese die Daten der ZGOs eher als Maß für die Häufigkeit von Verbrechen heranzieht und es wird beim Sammeln von Informationen hilfreich sein, die als Beweise für individuelle Fälle von Opfern genutzt werden können. Die unterschiedlichen Arten von Verbrechen („Mord“, „grobe Körperverletzung“, „Körperverletzung“) können an einer Reihe von Orten stattfinden, wie in der Öffentlichkeit, im Zuhause (häusliche Gewalt) und in Institutionen (zum Beispiel gegen Menschen mit Behinderung).

¹ Voreingenommenheit hat eine weitere Bedeutung als Hass und benötigt als Motiv nur eine geringe Form von Vorurteilen auf Grund von persönlichen Charakteristika. Voreingenommenheit kann in Hinblick auf eine Person, eine Eigenschaft oder eine Idee gefühlt werden (wobei das Opfer für den Täter diese Eigenschaft oder Idee symbolisiert).

² Vergl. „Hate Crime Laws, a practical Guide“, The Office for Democratic Institutions and Human Rights, <http://www.osce.org/odihr/36426> S. 16

Arten von Vorfällen

Kategorie	Unterkategorie	Beschreibung
Tötung		<ul style="list-style-type: none"> • Orice atac asupra unei persoane care rezultă în pierderea vieții.
Extreme körperliche Gewalt	Grobe Körperverletzung	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Angriff auf einen Menschen, der potentiell einen groben physischen Schaden verursacht. • Jeder Angriff auf Grundeigentum, zum Beispiel durch Feuer oder Molotowcocktails, bei dem potentielle Lebensgefahr für Menschen in diesem Eigentum besteht, wenn es zum Angriffszeitpunkt bewohnt wird oder aus einem anderen Grund belegt ist. • Bomben, einschließlich Briefbomben. Dies beinhaltet jedes funktionsfähige Gerät, das entweder explodiert oder eine Bombe entschärft und aus diesem Grund eine Gefahr darstellt. Dies beinhaltet auch jedes Gerät, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass der/die AbsenderIn wollte, dass es funktionsfähig ist, auch wenn eine Analyse ergibt, dass es falsch konstruiert wurde und deshalb nicht hochgegangen ist. • Entführung. • Schießen. • Angriff durch eine Waffe oder irgendein anderes Objekt, das dazu dienen könnte, andere zu verletzen.
	Sexuelle Gewalt	<p>Sexuelle Gewalt kann von dem/der PartnerIn des Opfers ausgeübt werden (ob verheiratet oder nicht), von dem/der ExpartnerIn, von einem Familienmitglied oder einem/einer MitbewohnerIn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergewaltigung⁴. • Sexuelle Nötigung⁵. • Sexuelle Ausbeutung vonseiten einer helfenden Person, z.B. Sexualkontakt jeder Art zwischen einem/r ÄrztIn, Therapeuten/in, PflegerIn, LehrerIn, Priester, ProfessorIn, PolizistIn, AnwältIn etc. und einem/r KlientIn/PatientIn. • Sexuelle Belästigung, einschließlich unwillkommener sexueller Avancen, Ersuchen um sexuelle Gefälligkeiten und sonstiges verbales oder physisches Verhalten sexueller Natur. • Stalking, inklusive wiederholtem unerwünschtem Kontakt (Telefonanrufe, Emails, Briefe, unerwartetes Erscheinen etc.), Verfolgen oder Auflauern, Drohungen gegenüber dem Opfer oder seiner Familie.
Angriff		<ul style="list-style-type: none"> • Jeder physische Angriff auf eine oder mehrere Personen, welcher keinen Angriff auf das Leben darstellt und nicht schwerwiegend ist. Dies würde Angriffe niedrigerer Stufe beinhalten. • Versuchter Angriff, der aufgrund von Selbstverteidigung oder Flucht des Opfers misslingt. • Werfen von Objekten auf Menschen, auch wenn das Ziel verfehlt wird.

⁴ Vergewaltigung kann als erzwungener Geschlechtsverkehr definiert werden, dieser beinhaltet vaginale, anale oder orale Penetration. Es kann sich um Penetration eines Körperteils oder eines Objekts handeln. Vergewaltigungsopfer können durch Drohungen oder körperliche Gewalt gezwungen werden. JedeR kann Opfer von Vergewaltigung werden: Frauen, Männer, Kinder, Hetero- oder Homosexuelle.

⁵ Sexuelle Nötigung kann als unerwünschter Sexualkontakt definiert werden, der nahe an (versuchte) Vergewaltigung herankommt. Dies beinhaltet sexuelle Berührungen oder Liebkosungen.

Sach- beschädigung	Angriff auf Eigentum, inklusive Schändung	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder physische Angriff, der sich gegen Eigentum richtet und nicht lebensgefährdend ist. Dies beinhaltet jede Form von Schändung. Dies inkludiert auch Schmierereien mit beleidigenden Slogans oder Symbolen oder das Anbringen von Aufklebern oder Postern auf Eigentum (z.B. Hakenkreuze auf jüdisches Eigentum), inklusive Graffiti oder Schäden an Eigentum, bei denen sich herausstellt, dass das Eigentum aufgrund seiner wahrgenommenen Verbindung einer Opfergemeinde ausgewählt wurde. • Beschädigung von Autos oder anderem persönlichen Eigentum, das Mitgliedern einer Opfergemeinde gehört, wenn augenscheinlich wird, dass sie aus diesem Grund anvisiert wurden
	Brandstiftung	<ul style="list-style-type: none"> • Brandanschläge auf Eigentum, bei denen keine Lebensgefahr besteht, z.B. auf ein zum Zeitpunkt des Angriffs unbewohntes Haus. • Fehlgeschlagene Angriffe, z.B. versuchte Brandstiftung, bei der kein Feuer gefangen wird oder der/die BrandstifterIn unterbrochen wird
Drohungen und/ oder psychologi- sche Gewalt		<ul style="list-style-type: none"> • Jede klare und spezifische Drohung, mündlich oder schriftlich. Wenn die Drohung nicht klar und spezifisch ist, dann sollte der Vorfall als verletzendes Verhalten aufgenommen werden. • Jede "Bombe", die sich als Falschmeldung herausstellt. Dies inkludiert Objekte, die wie Geräte aussehen, aber nicht funktionsfähig sein sollen, z.B. solche, die kein explosives Material enthalten. • Stalking, inklusive wiederholtem unerwünschtem Kontakt (Telefonanrufe, Emails, Briefe, unerwartetes Erscheinen etc.), Verfolgen oder Auflauern, Drohungen gegenüber dem Opfer oder seiner Familie. • Erpresserbriefe, die öffentlich (oder gegenüber der Familie oder ArbeitgeberInnen) preisgeben, dass Personen einer ins Visier genommenen Gruppe angehören (z.B. LSBTI). • Freiheitsbeschränkung (z.B. Einsperren). • Üble Nachrede (z.B. das Preisgeben der LSBTI-Identität einer Person oder ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten religiösen Gruppe; seine/ihre Behinderung). • Mobbing (z.B. in der Schule oder am Arbeitsplatz).
Volksverhetzung	Öffentliche Volksverhetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Volksverhetzung, z.B. von PolitikerInnen
	Cyber Hass	<ul style="list-style-type: none"> • Volksverhetzung über das Internet und soziale Medien

	<p>Verletzendes Verhalten</p>	<p>Dieses Verhalten kommt oft nahe an strafbare Handlungen heran, in jedem Fall ist es wichtig, es zu beobachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beleidigungen, ob in einem persönlichen Gespräch oder per Telefon oder auf dem Anrufbeantworter. Dies beinhaltet Beleidigungen, die unbeabsichtigterweise an Menschen gerichtet werden, die nicht der ins Visier genommenen Gruppe angehören oder solche, die von diesen Personen zufällig mitgehört werden. • Schriftliche Beleidigungen, einschließlich Emails, SMS sowie Briefe (die an spezifische Individuen gesendet werden). Dies beinhaltet schriftliche Beleidigungen einer Gemeinschaft, die an Menschen gesendet werden, die dieser Gemeinschaft nicht angehören. Diese Form unterscheidet sich von Massenaussendungen beleidigender Flugblätter, Emails oder anderen Aussendungen, welche in der Kategorie Literatur behandelt werden. • Beleidigende Graffiti oder Aufkleber auf Eigentum, das nicht mit einer anvisierten Gemeinschaft in Verbindung gebracht wird. Wenn offensichtlich ist, dass eine große Menge an Aufklebern oder Graffiti von einem/r TäterIn und etwa aus demselben Zeitrahmen stammen, werden sie als ein Vorfall aufgenommen.
	<p>Literatur und Musik</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Massenproduktion beleidigender Literatur, die an mehr als eine(n) EmpfängerIn gesendet wird. Dies umfasst eher Massenbriefsendungen als individuelle Vorfälle von Hass-Emails, welche (je nach Inhalt) unter die Kategorie Verletzendes Verhalten oder Drohungen fallen würden. • Literatur, die an sich verletzend ist, unabhängig davon, ob der/die EmpfängerIn der anvisierten Gruppe angehört. • Vorfälle, bei denen Menschen gezielt bösartig Material zugesendet wird, selbst wenn das Material an sich nicht verletzend ist. Dies würde zum Beispiel das Aussenden von Neonazi-Literatur an jüdische Haushalte beinhalten, selbst wenn die Literatur JüdInnen nicht erwähnt. • Beleidigende Emails, die spezifisch an Menschen oder Organisationen gesendet werden, die z.B. in einem Email-Verteiler oder einer online Gruppe sind. Dies beinhaltet nicht Material, das generell auf Webseiten zugänglich ist. • Jede Massenaussendung von Literatur, nicht jedes einzelne Opfer, wird als Vorfall aufgenommen. Wenn allerdings dieselbe Literatur mehr als ein Mal verschickt wird, so wird jede einzelne Aussendung als gesonderter Vorfall registriert.
<p>Diskriminierende Vorfälle</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Jede Form diskriminierender Vorfälle, die nicht als Hassverbrechen betrachtet werden.

2.2 Indicators de prejudecată

Indikatoren von Voreingenommenheit sind objektive Fakten, die in Betracht gezogen werden sollten, wenn festgestellt wird, ob es sich um ein Voreingenommenheitsverbrechen handelt. Sie bestätigen nicht an sich, dass es sich bei einem Vorfall um ein Hassvergehen handelt. Allerdings bietet der Voreingenommenheitsindikator einen Hinweis, den eine tiefergehende Untersuchung, die nach dem Motiv sucht, benötigen könnte. Es ist unerlässlich, diese Information aufzunehmen, um einen eventuellen Beweis, dafür zu haben, dass Vorurteile das Motiv des Verbrechens waren. Ohne diese Information nehmen ErmittlerInnen diese Anschuldigung vermutlich nicht ernst und internationale Organisationen werden nicht darüber berichten. Sie ist auch für die Datenerhebung wichtig.

Im Allgemeinen ist es sehr wichtig, die rechtlichen Standards und Indikatoren in Erfahrung zu bringen, wenn ZGOs einen Fall zur Strafverfolgung bringen, sollten diese sich mit Hassverbrechen auseinandersetzen. Sollte ein Hassverbrechen, das auf Vorurteilen beruht, nicht von der Gesetzgebung abgedeckt werden, müssen ZGOs von ihr unabhängig über Voreingenommenheitsindikatoren entscheiden. In diesem Fall ist die folgende Liste von Vorschlägen über Indikatoren eine nützliche Orientierungshilfe.

Die folgenden einleitenden Bemerkungen sind wichtig, um die vorgeschlagene Liste von Voreingenommenheitsindikatoren richtig zu verstehen und zu benutzen:

- Obwohl es sehr wichtig ist, Rücksicht darauf zu nehmen, welche Wahrnehmung eines Vorfalls das Opfer hat, müssen ZGOs (und ErmittlerInnen) sich dessen bewusst sein, dass Opfer unter Umständen nicht erkennen, dass der Vorfall durch Hass oder Vorurteile hervorgerufen wurde. Ebenso essentiell ist es, festzustellen, ob das Opfer tatsächlich Mitglied einer anvisierten Gruppe ist, wenn man Voreingenommenheitsindikatoren ermitteln möchte. Der Gegenstand der Beschäftigung ist das Motiv des/der Angreifers/Angreiferin, basierend auf seiner oder ihrer Wahrnehmung dessen, wer das Opfer ist. Aus diesem Grund ist es wichtig, nach Beweisen von Vorurteilen zu suchen, die den Beweisen von Merkmalen des Opfers, die belegen, dass er/sie einer gewissen anvisierten Gruppe oder Gemeinschaft angehört, gegenüberstehen. Einfach festzustellen, dass das Opfer einer geschützten Gruppe angehörte, reicht nicht aus, um den Vorfall als Voreingenommenheitsverbrechen zu klassifizieren⁶.
- Feindliche Ausdrücke gegenüber Mitgliedern einer Gemeinschaft können sich im Laufe der Zeit ändern. Außerdem sind Informationen über Hassverbrechen häufig nicht so offensichtlich wie solche über andere Bereiche der Kriminalität (wie Diebstahl oder Raub). Es besteht dann Gefahr, wenn Indikatoren falsch gedeutet oder nicht richtig interpretiert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass ZGOs in enger Beratung mit potentiell betroffenen Gemeinschaften bleiben, um ZGOs mit einem Verständnis darüber auszustatten, wie die unterschiedlichen Gruppen anvisiert werden können. Dies beinhaltet, die Sprache zu kennen, die gerade genützt wird, um Feindschaft und Vorurteile gegenüber gewissen Gruppen auszudrücken. Es ist ebenso unerlässlich, alle Informationsquellen anzuhören und nach ihnen zu handeln, um eine angemessene Interpretation von Hassverbrechen/Voreingenommenheitsindikatoren zu gewährleisten.
- Wenn in einem gegebenen Fall nur ein Voreingenommenheitsindikator festgestellt werden kann, könnte der Mangel eines anderen Voreingenommenheitsindikators darauf hinweisen, dass kein Hassverbrechen verübt wurde. Wenn zum Beispiel in einem Gotteshaus (z.B. einer Synagoge oder Moschee) oder an einem anderen Ort, der für gewisse Gemeinschaften wichtig ist (z.B. einem Treffpunkt für Homosexuelle) ein Diebstahl stattgefunden hat und kein Beweis für Vorurteile zu finden ist, ist es möglich, dass im gegebenen Fall einfach nur ein Diebstahl stattgefunden hat.
- Es ist ebenfalls wichtig festzuhalten, wenn der/die TäterIn einer Hoheitsgewalt angehört, z.B. der Polizei, der Strafverfolgungsbehörde etc. In dieser Hinsicht haben Hoheitsgewalten eine besondere Verantwortung.

Aus all diesen Gründen soll diese Liste von Voreingenommenheitsfaktoren als offene und beispielhafte Liste verstanden werden.

⁶ Beispielsweise könnte dieser Fall, obwohl es sich dabei um ein sehr schweres Voreingenommenheitsverbrechen handelt, nicht als solcher klassifiziert werden, weil Voreingenommenheitsindikatoren wie die Wahrnehmung des Opfers und damals gefallene Worte nicht berücksichtigt wurden: Am 6. April wurde Angela, eine Transgender-Person von einer Person unbekannter Identität hinter der Staatsoper vergewaltigt – ein Ort, an dem die meisten Mitglieder der Transgender-Gemeinde Sex gegen Bezahlung anbieten. Die Person hat sie gestoßen, geschlagen und mit dem Messer verletzt.

Voreingenommenheitsindikatoren	!Fragen, die dabei helfen, festzustellen, ob ein Voreingenommenheitsfaktor gegeben ist.
Wahrnehmung des Opfers	Hat das Opfer den Eindruck, dass Vorurteil ein Motiv war? Behalten Sie im Hinterkopf, dass das Opfer nicht immer versteht, dass er/sie einem durch Hass motivierten Angriff zum Opfer wurde. Opfer suchen oft nach anderen Gründen, um den Angriff zu erklären, weil ihre Gruppenzugehörigkeit einen Aspekt ihrer selbst darstellt, der nicht leicht veränderbar ist; sie werden immer Mitglied dieser Gruppe und damit anfällig für Angriffe sein.
Wahrnehmung des/der Zeugin	Hat der/die Zeugin den Eindruck, dass der Vorfall durch Voreingenommenheit hervorgerufen wurde? Die Wahrnehmung des/der Zeugin und des Opfers können sich unterscheiden. Beide müssen berücksichtigt werden.
Unterschied zwischen Verdächtigem/r und Opfer in Hinblick auf rassische, religiöse, ethnische/nationale Herkunft, Gender, sexuelle Orientierung etc.	Unterscheiden der/die Verdächtige und das Opfer sich in Hinblick auf rassische, religiöse, ethnische/nationale Herkunft, Gender oder sexuelle Orientierung? Ist das Opfer Mitglied einer Gruppe, die einer anderen Gruppe an dem Ort, an dem der Vorfall stattgefunden hat, zahlenmäßig stark unterlegen ist? Ist das Opfer kürzlich in die Gegend gezogen, in der der Vorfall stattgefunden hat? Gibt es eine Vorgeschichte zwischen der Gruppe des Opfers und der des/der Verdächtigen? War das Opfer zum Zeitpunkt des Vorfalls mit Handlungen seiner/ihrer Gruppe befasst? Ist das Opfer, obwohl es nicht zu einer anvisierten Gruppe gehört, Mitglied einer Interessensvertretung, die die Gruppe des Opfers unterstützt oder war das Opfer in Begleitung eines Mitglieds der ins Visier genommenen Gruppe? Wird das Opfer mit Mitgliedern der anvisierten Gruppe in Zusammenhang gebracht (z.B. mit einem Gruppenmitglied verheiratet oder ein Familienmitglied eines Gruppenmitglieds)? Ist die religiöse oder nationale Herkunft/sexuelle Orientierung/Behinderung etc. des Opfers allgemein bekannt?
Ort	War das Opfer in der Nähe von einem Gebiet oder einem Ort, der für gewöhnlich mit einer gewissen Gruppe assoziiert oder von dieser besucht wird (z.B. Gemeindezentrum, Moschee, Kirche, Synagoge oder ein anderes Gotteshaus; religiöser Friedhof) oder an einem informellen Treffpunkt für gewisse Gemeinschaften (z.B. LSBT Bar, Lokal)? Hat der Vorfall in der Nähe eines Standorts stattgefunden, der mit der Gruppe des Täters in Zusammenhang steht (z.B. Hauptquartier einer Extremistenorganisation) oder an einem anderen Brennpunkt für Hassverbrechen?
Zeit	Ist der Vorfall an einem für die Gruppe des Opfers signifikantem Datum stattgefunden (z.B. religiöser Feiertag oder ethnischer nationaler Feiertag; Tag der Gay Pride)? Hat der Vorfall an einem für die Gruppe des Täters/der Täterin signifikantem Datum stattgefunden oder an einem Tag, den der/die Täterin mit der Gruppe des Opfers in Zusammenhang setzt (z.B. Gaza Krieg, 1. September, Veröffentlichung gewisser Arten von Medienberichten zum Zeitpunkt des Angriffs)?
Benutzte Sprache und Wörter, inklusive schriftlichen Stellungnahmen, Gesten, Graffiti, sichtbaren Zeichen des/der Verdächtigen	Hat der/die Verdächtige Kommentare, schriftliche Stellungnahmen oder Gesten betreffend der Herkunft des Opfers gemacht? Wurden Zeichnungen, Markierungen, Symbole oder Graffiti am Schauplatz des Vorfalls zurückgelassen? Falls das Ziel Eigentum war, war es religiös oder kulturell bedeutend, wie ein historisches Monument oder ein Friedhof? Trug oder trägt der/die Verdächtige sichtbare Zeichen (Tattoo, Kleidung, Haarschnitt), die auf eine Mitgliedschaft zu einer speziellen Gruppe verweisen, die der Gruppe des Opfers feindlich gesinnt ist? Wurden Objekte oder Gegenstände am Tatort zurückgelassen, die nahelegen, dass eine paramilitärische oder extrem-nationalistische Organisation für das
Organisierte Hassgruppen	Verbrechen verantwortlich ist? Gibt es Hinweise darauf, dass eine solche Gruppe in der Nachbarschaft aktiv ist? Hat sich eine Organisation für das Verbrechen verantwortlich gezeichnet?
Geschichte vorangehender Hassverbrechen/vorfälle	Gibt es eine Geschichte ähnlicher Vorfälle in derselben Gegend? Hat das Opfer belästigende Emails oder Anrufe erhalten oder Beleidigungen in Zusammenhang mit seiner/ihrer Zugehörigkeit oder Mitgliedschaft zu einer anvisierten Gruppe erfahren? Hat das Opfer Erpresserbriefe erhalten, die damit drohen, seine/ihre Zugehörigkeit zu einer anvisierten Gruppe publik zu machen (z.B. die LSBT-Identität des Opfers)?

Im Fall von Angriff auf Eigentum	Befindet sich das angegriffene/beschädigte Eigentum in einem Bauwerk oder an einem Ort, der zu Gemeinschaften gehört, die Diskriminierung ausgesetzt sind (z.B. Gotteshaus, Schule, die von einer gewissen Gemeinde besucht wird, Treffpunkt einer Gemeinde, wie eine LSBT-Bar)? Hat das Eigentum eine religiöse oder andere wichtige symbolische Bedeutung für eine gewisse Gemeinde oder ist es im Zentrum des Gemeindelebens?
Angreifer-Charakteristika	Hat der/die TäterIn eine Geschichte vorangehender Vorfälle/Verbrechen mit ähnlichem Modus Operandi und anderen Opfern derselben Rasse, Religion, ethnischen/nationalen Herkunft, Behinderung oder sexuellen Orientierung? Hat der/die AngreiferIn eine Vorgeschichte hassmotivierten Verhaltens? Ist der/die AngreiferIn ein Mitglied oder bekannt mit Mitgliedern einer mehr oder weniger organisierten Hassgruppe? Anerkennt der/die TäterIn während oder nach dem Verbrechen das Opfer als Mitglied einer anvisierten Gruppe?
Grad der Gewalttätigkeit	War der Grad der Gewalttätigkeit gegen das Opfer besonders stark?

Gängige Faktoren bei Hassverbrechen gegen Behinderte

Ein Überblick über Hassverbrechen gegen Behinderte lässt zusätzlich zum Angriff Faktoren erkennen wie:

- für gewöhnlich gab es vorangehende Vorfälle;
- opportunistische kriminelle Angriffe werden systematisch und regelmäßig einseitig; entweder gegen ein individuelles Opfer oder seine/Ihre Familie/FreundInnen oder andere Behinderte;
- TäterInnen sind oft "FreundInnen", PflegerInnen, Bekantschaften, NachbarInnen etc.;
- Vorfälle eskalieren in Härte und Häufigkeit;
- mehrere TäterInnen sind in die Vorfälle involviert und dulden und ermutigen den/die HauptangreiferInnen – oft wird mit Handys gefilmt und Fotos werden an FreundInnen/soziale Netzwerke, Youtube etc. verbreitet;
- fälschliche Bezeichnungen, dass das Opfer pädophil ist oder „Verpeifen“;
- langandauernde Angriffe, exzessive Gewalt;
- Grausamkeit, Erniedrigung, entwürdigende Behandlung, oft in Zusammenhang mit der Art der Behinderung, zum Beispiel Augenverbinden von jemand hochgradig Schwerhörigen, Zerstören von Bewegungshilfen etc.

Häufige falsche Annahmen bei Hassverbrechen gegen Behinderte

Es kann kein Hassverbrechen gegen Behinderte sein, weil:

- der /die AngreiferIn der/die PflegerIn ist;
- der/die AngreiferIn auch behindert ist;
- Der/Die AngreiferIn andere, nicht behinderte, Personen angegriffen hat; das Opfer nur zur falschen Zeit am falschen Ort war;
- das Opfer eigentlich nicht behindert ist;
- der/die AngreiferIn von Alkohol und Ärger beeinflusst war;

Keiner dieser Faktoren schließt ein Hassverbrechen gegen Behinderte aus. Fälschliche Annahmen können dazu führen, dass AnwältInnen Informationen/Beweise falsch interpretieren oder übersehen oder nicht nach Beweisen suchen.

7 Quelle: CPS Leitfaden zu Hassverbrechen gegen Menschen mit Behinderung: http://www.cps.gov.uk/legal/d_to_g/disability_hate_crime_#a07

KAPITEL 3 – ÜBER HASSVERBRECHEN BERICHTEN

Berichterstattung über Hassverbrechen ist ein entscheidender Faktor, um Hassverbrechen gegen Gemeinschaften zu verstehen und sie zu befähigen, das Problem der Hassverbrechen proaktiv anzugehen. Hassverbrechen tragen nicht alleine zum Gefühl der Angst, der Zugehörigkeit und Zukunft einer Gemeinde bei, sehr wahrscheinlich bilden Stereotypen, Vorurteile, Diskriminierung und kulturelle Unterdrückung nur die Spitze des Eisbergs. Medien und die öffentliche Wahrnehmung können einen großen Einfluss auf den Eskalierungsprozess von Hassverbrechen haben oder aber Verbündete sein, die gemeinsam ein öffentliches Bewusstsein schaffen.

Berichterstattung über Hassverbrechen ist ein entscheidender Schritt der ZGOs, für einen Wandel einzutreten. Die Zielgruppen der Berichte, die Quantität

und Qualität der Datensammlung, der soziale und politische Kontext und die den ZGOs zur Verfügung stehenden Ressourcen beeinflussen die Form und den Inhalt des Berichts/der Berichte; und vice versa. Zielsetzungen der Berichterstattung haben einen Einfluss auf die Art der Datenerhebung und der Klassifikationssysteme.

In erster Linie müssen ZGOs, die Berichte schreiben, die fragliche Gesetzgebung verstehen: seien es lokale Gesetze oder internationale Instrumente und Übereinkünfte, denen ihre Regierung verpflichtet ist.

ZGOs sollten auf eine Entwicklung in ihrer Rechtsexpertise hinarbeiten und die Vorgaben erfüllen. Dies wird der Schlüssel zur Datenklassifikation, Strafverfolgung und das Verfechten eines Rechtswandels sein.

3.1 Leitfaden und Richtlinien zum Aufbau eines konsistenten Berichterstattungssystems

Gemeinschaften und ZGOs sollten sicher stellen, dass ihre Aufzeichnungsmechanismen, analytischen Kategorisierungen und publizierten Daten einem adäquaten Standard entsprechen. Folgende Themen müssen angesprochen und Arbeitsprotokolle vereinbart werden:

- **Opfervertraulichkeit:** Welche Details über das Opfer werden innerhalb der Berichterstattungsstruktur und der Gemeindeleitung weitergegeben? Welche Details werden ferner der Regierung, der Polizei, den Medien etc. mitgeteilt? Müssen Opfer eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von Informationen an Dritte unterschreiben? ?
- **Rechtliche Schwierigkeiten:** Welche rechtlichen Komplikationen könnten durch die Berichterstattung entstehen? Welche Gesetze betreffend Datenschutz und Informationsfreiheit sind für Berichte der Opfer und der Gemeinde relevant? Andere Beispiele sind:
 - Kann die ZGO evtl. dazu verpflichtet werden, Informationen über das Opfer gegenüber dem Gericht oder AnwältInnen preiszugeben?
 - Müssen Opfer dem Aufnehmen ihrer Telefonate zustimmen?
 - Welchen Schutz haben Gemeindegruppen oder Opfer vor dem Vorwurf der üblen Nachrede, wenn sie jemanden als rassistisch/antisemitisch/LSBT-feindlich etc. identifizieren?
 - Wenn ein Opfer ein Foto (eines Schadens, von einem Graffiti oder einer Verletzung) vorlegt, kann es Dritten gezeigt werden? Wer hat Rechte auf dieses Foto?
 - Wenn die Gruppe eine Berichterstattung veröffentlicht: welche Opferdetails dürfen preisgegeben werden und welche nicht? Wie kann Diskretion gewahrt werden? Wenn beispielsweise die einzige Synagoge im Bezirk X über einen Angriff berichtet, dies aber nicht veröffentlichen möchte – wie kann der Vorfall in einen öffentlichen Bericht oder eine Kommunikation mit der Regierung, der Polizei etc. inkludiert (oder die wahre Identität maskiert) werden?

- **Präzisierung des Zwecks:** Opfer müssen darüber informiert werden, was sie vom Berichterstattungsprozess erwarten können. Sie müssen anerkennen, was die berichterstattende ZGO für sie tun kann und was nicht. Die gesamte(n) Gemeinde(n) muss/müssen verstehen, was die Zielsetzung und Methodologie der berichterstattenden Gruppe ist. Es ergibt keinen Sinn, wenn GemeindeleiterInnen in einen Berichterstattungsprozess investieren, wenn diese nur eine kurzfristige Wirkung zeigt und Opfer das Vertrauen in die Projektentwicklung und die (politische oder finanzielle) Motivation verlieren.
- **MitarbeiterInnenschulung:** Jeder Aspekt der Berichterstattung verlangt von der Gemeindegruppe eine ausreichende Ausbildung.
 - ☑ MitarbeiterInnen, die in direktem Kontakt mit Opfern stehen, könnten traumatischen Erfahrungen von traumatisierten oder andersartig psychologisch belasteten Opfern ausgesetzt werden. Berichterstattungsgruppen haben die Pflicht, sich um das bezahlte und ehrenamtliche Personal, sowie um die Opfer, zu kümmern. Die MitarbeiterInnen sollen wissen, welche Behörden (außer der Strafverfolgung) Opfern in naher Umgebung zugänglich sind. MitarbeiterInnen sollten sich auch ihrer eigenen beruflichen und rechtlichen Grenzen bewusst sein, was Unterstützung und Sorge um die Opfer betrifft.
 - ☑ MitarbeiterInnen die mit der Berichterstattung, der Kategorisierung und der Analyse betraut sind, sollten in diesen Bereichen geschult sein.
 - ☑ Erstberichte und alle folgenden Resümees sollten so treffend wie möglich sein.
 - ☑ Die Kategorisierung muss präzise und konsistent sein.
 - ☑ Die Analyse muss gründlich und konsistent sein.
 - ☑ Schriftliche Berichte und ihre Präsentation gegenüber der Regierung, den Medien, GemeindeleiterInnen etc. sollten nüchtern sein. Wenn nötig, soll ein Zusammenhang zu anderen Faktoren (z.B. generelle Lebensqualität, Verweis auf Diskriminierungsbeweise, Gesamtverbrechensraten, Hassverbrechen gegen vergleichbare Gemeinschaften, Regierungs- und Strafverfolgungsinitiativen etc.) den Bericht kontextualisieren.
 - ☑ MitarbeiterInnen müssen der Schweigepflicht zum Opferschutz und anderen Elementen ihrer Arbeit zustimmen.

3.2 Monitoring des Analyseprozesses, des sozialen Kontextes und der Meldungsraten

Je länger ein Berichterstattungssystem gleichbleibend erhalten wird, desto zuverlässiger sind dessen Ergebnisse und desto mehr Quervergleiche sind möglich. Dies ist wichtig, da Meldungsdaten verstanden werden müssen, sodass Eskalationen (oder Reduktionen) entschärft werden können.

Gemeinden sollten ernstlich in Erwägung ziehen, Opfer zu fragen, wo sie vom Berichterstattungssystem gehört haben und was sie dazu ermutigt hat, es zu nützen. Einzelberichte sind in diesem Zusammenhang auch wichtig. Gibt beispielsweise eine Person, die öffentlich als Verfechterin von Minderheitengruppen auftritt (z.B. Imam in Leitungsposition, SprecherIn, AktivistIn einer Roma-Gemeinde) an, unter Hassverbrechen gelitten zu haben? Sollte diese Person Opfer von Hassverbrechen gewesen sein, wurde das jemals berichtet? Und wem gegenüber?

Wenn **Meldungsdaten** ausgemacht werden sollen, sollte man folgendes beachten:

- Gibt es relevante Meinungsumfragen oder Untersuchungen, die Hinweise darauf geben, welcher Anteil der Bevölkerung unter Verbrechen oder Hassverbrechen leidet? Und welcher Prozentsatz der Opfer meldet den Vorfall der Polizei oder jemand anderem? Geben diese Studien an, wer berichtet und wer nicht und warum, und was getan werden kann, um bessere Berichterstattung zu unterstützen?
- **Öffentliche Veranstaltungen und Einzelberichte** sind ebenfalls wichtig, um die Meldungsrate festzustellen.
- Gibt es **relevante lokale oder internationale Daten**, die Tendenzen bzgl. Hassverbrechen zeigen (besonders an Orten mit ähnlichen sozio-kulturellen Charakteristika)? Gibt es beispielsweise einen Ort oder eine Gemeinschaft mit relativ gut ausgebildeten Statistik- und Berichterstattungssystemen, die einen Einblick in die Erfahrungen eines anderen Ortes oder einer anderen Gemeinde erlauben würden? Entweder um zu zeigen, welche Berichterstattungsverfahren angewandt werden könnten oder um aufzuzeigen, wie (un)vollständig lokale Abläufe sind. Trendmodelle sind häufig in Gemeinden mit ähnlichen Charakteristika zu der zur Diskussion stehen zu finden.
- **Ehrlichkeit in Bezug auf den (Miss)Erfolg der Werbemaßnahmen** für ein Berichterstattungssystem. Wurde der Prozess propagiert (direkt oder indirekt als Konsequenz von Nachrichtenveranstaltungen mit hohem Bekanntheitsgrad) und können Korrelationen zwischen der Propagierung und der Meldung von Vorfällen festgestellt werden?
- Gibt es eine Möglichkeit festzustellen, wie hoch das **Vertrauen der Gemeinde in den Berichterstattungsprozess** oder in die Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden ist? Erhöhtes Vertrauen in den Berichterstattungsprozess steigert die Meldungsdaten. Erhöhtes Vertrauen in die lokale Strafverfolgung wird Opfer ermutigen, eher die Polizei als das Gemeinde-interne System zu kontaktieren. Erhöhtes Vertrauen in die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der lokalen Polizei könnten einen Anstieg der Meldungen bei der Polizei und/oder dem Gemeinde-internen System bewirken.
- **Welche Dynamiken innerhalb der Gemeinde** könnten die Meldungsdaten beeinträchtigen? Gibt es gesellschaftliche, politische, ökonomische, geografische, kulturelle, religiöse, sprachliche, sexuelle oder andere Gründe, warum Opfer den Gemeinde-internen Mechanismen möglicherweise keine Vorfälle melden? Wie könnte man hier vorgehen?

3.3 Zielgruppe(n) der Berichterstattung

Das Ziel vollständiger (täglicher, monatlicher, jährlicher oder sogar gelegentlicher) Berichte ist es, die Gemeinden, die Regierung, Strafverfolgungsbehörden, die Medien etc. darüber zu informieren, was sich ereignet, damit diese entsprechend reagieren können.

Nicht alle Zielgruppen können auf demselben Weg erreicht werden. Dessen ungeachtet reicht im Normalfall eine Zusammenfassung des Berichts für die meisten Zwecke aus; der vollständige Bericht kann verwendet werden, falls dies nötig wird.

Die Gemeinde des Opfers: Der Bericht sollte die Gemeinde des Opfers bestärken. Er sollte ihnen besser verständlich machen, womit sie es zu tun haben und sie mit einem wertvollen Werkzeug für konstruktive Verpflichtungen gegenüber zuständigen Dritten ausstatten. Er sollte den Respekt anderer gegenüber der Gemeinschaft des Opfers und deren Bedürfnisse festigen. Es ist allerdings wichtig, dass die Gemeinschaft weiß, welches Bild sie transportieren möchte und dass der Bericht und Diskussionen dieses wiederspiegeln. Wenn eine Minderheitengruppe beispielsweise nicht primär als Opfer und durch Hassverbrechen definiert werden möchte, sollten zur rechten Zeit positive Punkte hervorgehoben werden. Wenn beispielsweise Medienberichte über eine Minderheitengemeinde nur erscheinen, wenn sie Hassverbrechen ausgesetzt, dann möchte diese Gemeinde eventuell positive Berichterstattung über Alltagserfahrungen fördern.

Die Regierung und öffentliche Behörden (lokal, regional): selbst wenn die Regierung im Endeffekt nicht dazu in der Lage ist, der Mehrheit an Hassverbrechen Einhalt zu gebieten, so erlaubt die öffentliche Berichterstattung doch, dass die Erfahrungen der Opfer anerkannt werden und ihnen gegenüber ehrliche Solidarität ausgedrückt werden kann. Für das Klima innerhalb der Gemeinde und deren Grundeinstellungen ist dies sehr wichtig, während der Gesellschaft als Gesamtes erklärt wird, dass die Gemeinschaft der Opfer ein integraler Bestandteil der Politik ist und als solcher geschützt wird. Entscheidend ist, dass der Bericht eine faktische Basis hat, die der Regierung erlaubt, konkrete Schritte zu setzen, wie etwa die kommunalen Sicherheitsmaßnahmen zu unterstützen und bessere Reaktionen der Polizei und der Strafverfolgung anzuregen. Im Speziellen hilft Berichterstattung dabei, Situationen zu beenden, in denen Regierungen oder Polizei tatsächlich leugnen, dass die Minderheitengruppe irgendwelchem Hass ausgesetzt ist.

Polizei und andere Strafverfolgungskörperschaften: Der Bericht soll der Polizei erlauben, Ressourcen für die Gemeinschaft des Opfers in Hinblick auf Prävention, Ermittlungen und das Heben kommunalen Vertrauens und inter-institutioneller Kommunikation besser aufzuteilen.

Medien: Der Bericht bietet eine Möglichkeit (einen „Medien-Haken“), den Anliegen der Gemeinde Gehör zu verschaffen und anderen, ihre Unterstützung für die Opfer auszudrücken. Im Laufe der Zeit werden nachfolgende Berichte das Medienverständnis für diese Belange verbessern. Er kann den Gemeinden der Opfer auch ermöglichen, in Fällen, in denen Gemeinden den Eindruck haben, Medienberichte verstärken Hassverbrechen vielmehr, direkt mit RepräsentantInnen der Medien zu diskutieren. (Manches Mal beziehen TäterInnen sich direkt auf spezifische Zeitungsartikel oder Fernsehübertragungen)

3.4 Die Struktur des Berichts

Wie oben bereits erwähnt, werden Struktur und Inhalt des Berichts von der Zielgruppe, der Art der zugänglichen Daten sowie vom aktuellen Verhältnis zwischen ZGOs und Behörden innerhalb des tatsächlichen sozialen Kontextes beeinflusst. Eine ZGO, die in einem feindlichen Kontext ohne offizielle Anerkennung durch Behörden, mit oder ohne systematisches Datenerhebungssystem, arbeitet, generiert vermutlich einen anderen Bericht als eine ZGO, die eine hoch anerkannte Gemeinde repräsentiert und Datenaustausch-Vereinbarungen mit Strafverfolgungsbehörden hat.

Was sind die Ziele des Berichts? Einen politischen Wandel hervorzurufen? Änderungen in der Strafverfolgung zu bewirken? Das öffentliche Bewusstsein für die Erfahrungen der Gemeinschaft zu erhöhen? Internationales Bewusstsein zu erwecken, um Unterstützung von außen zu bekommen im Falle, dass die Gemeinschaft im nationalen Kontext sehr isoliert ist?

In Situationen, in denen ein Mangel an Information besteht, sind Hassverbrechensberichte, die Fallstudien oder narrative Analysen bieten, dennoch sehr einflussreich. Berichte können höchst effektiv sein, wenn sie verschiedene Quellen kombinieren, wie zum Beispiel eine Mischung aus Einzelberichten, die Umfrageergebnissen gegenübergestellt werden, Schattenberichte, akademische Beiträge, Berichte internationaler Behörden etc.

Schließlich beschäftigen sich Berichte über Hassverbrechen mit schrecklichen Dingen, die von echten Menschen erlebt wurden, sehr wahrscheinlich in einem Kontext aufgestauter Erfahrungen von Vorurteilen und Diskriminierung eben jener Individuen und der Gemeinde, der sie angehören. Die menschliche Dimension des Berichts darf nie vergessen werden. Das Ergebnis sollte sein, dass die Menschen sich wirklich dafür interessieren, was passiert

Es gibt auch viele Glaubwürdigkeitsrisiken, die im Vorhinein bedacht werden müssen. Übertreibung, Mangel an Begründungen und die Gefährdung von Datenschutzgesetzen haben ernsthafte Konsequenzen für die langfristige Glaubwürdigkeit der ZGOs, deren Beziehung zu Behörden und Gemeinschaften, ihr Bestehen gegen eventuelle rechtliche Herausforderungen und schließlich in dem Erreichen von Anerkennung für Opfer von Hassverbrechen.

Es wird empfohlen, Kritik, in der Absicht, Beziehungen aufzubauen, immer konstruktiv zu halten, und so weit als möglich Querverweise zu Regierungsverantwortungen und nationalen und internationalen Vereinbarungen zu liefern

Die Datenanalyse und deren Unterbringung in einem weiteren sozialen Kontext sind gleichzeitig Verpflichtung und Chance von Berichterstattung über Hassverbrechen.

In einem Kontext, in dem quantitative Daten zugänglich sind und auch da, wo sie es nicht sind, können die folgenden Vorschläge für die Strukturierung des Berichts hilfreich sein.

- ☑ Übersichtsseite, die die **Gesamtanzahl der Vorfälle** und den Vergleich zum Vorjahr angibt. Diese könnte eine geringe Anzahl spezifischer Übersichten über Hassverbrechen enthalten, um aufzuzeigen, dass jede Statistik über Hassverbrechen mit realen Opfern spricht.
- ☑ Übersichtsseite, die **tägliche, wöchentliche, monatliche und/oder jährliche Gesamtzahlen** angibt. Wenn möglich, sollten auch individuelle Kategorien auf diese Weise analysiert werden.
- ☑ **Graphiken, Balkendiagramme, Tortendiagramme** etc., die Tendenzlinien zeigen, Schlüsseldaten und-ereignisse, Opferzahl pro Kopf, Opferzahl nach Geschlecht und Alter, TäterInnenzahl nach Geschlecht, Alter, Hautfarbe etc.
- ☑ **Fotos** unterschiedlicher Arten von Vorfällen, Opfern und/oder TäterInnen. Oder Bilder, die einen Diskurs zeigen, der entweder die Opfer oder die TäterInnen bekräftigt. All dies macht einen Bericht leserInnenfreundlicher und interessanter. (Bemerkte: Es könnte auch dazu führen, dass der Bericht weniger akademisch erscheint, Bilder müssen also sensibel ausgewählt werden.)
- ☑ Seiten, die **Typen spezifischer Vorfälle** zeigen, sortiert nach Kategorie oder Zeittafel.
- ☑ Eine Erklärung, was Hassverbrechen sind, sollte in den Bericht inkludiert werden. Es sollte auch erklärt werden, was ein Hassverbrechen nicht ist und darum auch nicht im Bericht erscheint. Berichte können aber dennoch die Gesamtanzahl an Nicht-Hassverbrechen angeben, die gemeldet wurden: Auf diese Weise sehen die LeserInnen, einerseits, dass die berichterstattende Gruppe in der Kategorisierung und Analyse sehr gewissenhaft ist und andererseits, wie viele Anrufe, Emails etc. die Gruppe täglich/wöchentlich/monatlich/jährlich erhält. Sollte der Bericht Unterkategorien von Hassverbrechen benutzen, so müssen auch diese erklärt werden.
- ☑ Berichte können **auf vielfältige Art unterteilt** werden. Beispielsweise können Opfer nach Alter, Geschlecht, Ort (z.B. Schule, Synagoge, Straße, zu Hause), geografischem Gebiet, Sichtbarkeit des Opfers (z.B. „identifizierbarer“ Moslem, Rom etc.), Tageszeit, Jahreszeit (religiöser Feiertag, öffentliches Fest etc.) kategorisiert werden. TäterInnen können auch kategorisiert werden: nach ihrem Gender, Alter, ihrer (offensichtlichen) Ethnie oder Religion, danach, was sie sagen/schreiben etc. Auf ähnliche Weise können Zuordnungen danach gemacht werden, ob die TäterInnen eine gewisse Mission oder ein gewisses Ziel verfolgt haben; oder ob der Vorfall eher zufällig war (wie etwa eine Streitigkeit zwischen AutofahrerInnen, bei denen dem Opfer gegenüber hasserfüllt gesprochen).
- ☑ Berichte können auch mehr **generelle Daten** beinhalten, um Kontext beizusteuern. Wie beispielsweise Meinungsumfragen zu anderen sachbezogenen Themen, Verbrechensdaten etc. Solche Daten könnten die Geschichte und die aktuelle Gesamtsituation der Gemeinschaft des Opfers erklären. Der Bericht könnte erfolgreiche Rechtshandlungen aufführen, oder Regierungsverpflichtungen etc.
- ☑ Sollte die Gemeinschaft eineN gewisseN WortführerIn oder VerfechterIn oder unterstützende Organisation im Sinn, wenn der Bericht in Umlauf gebracht wird, so ist es wichtig, dass der/die VerfechterIn mit dem Inhalt und der Erscheinungsform des Berichts glücklich ist. Natürlich sollte diese Person in einem frühen Stadium konsultiert werden, um ihr Bemühen für dieses Projekt sicherzustellen.

KAPITEL 4 – MEDIEN-MONITORING

Berichterstattung über Hassverbrechen kann ein wichtiges Instrument zur Bewusstseinsbildung von Diskriminierung und der Notwendigkeit, sie zu bekämpfen sein, sowohl innerhalb von

Minderheitengemeinden, als auch in der Öffentlichkeit. Die Medien – ob Fernsehen, Radio oder online Zeitung – in diesem Prozess verschiedenste Rollen einnehmen.

4.1 Medien und Hassverbrechen – eine ambivalente Rolle

Medien werden in ihrer Funktion als Nachrichtenversorger manchmal als Quelle für Hassverbrechensdaten genutzt. Medien können auch eine wertvolle Quelle für den Kontext, in dem ein Hassverbrechen stattfindet, oder für Tendenzen in der öffentlichen Meinung sein. Medien können Informationen allerdings auch durch übermäßige Berichterstattung aufbauschen oder sie auch unterdrücken; folglich beeinflussen sie den Kontext durch ihre Quellenauswahl und Fakteninterpretation – einschließlich der Berichte von ZGOs. Vier Rollen können den Medien zukommen:

- Informationsquelle
- Kanal oder Träger
- Täter
- Ankläger

Es ist wichtig, diese Rollen klar zu unterscheiden, um der Regierung, der Strafverfolgung und den Medien Hassverbrechen auf eine glaubwürdige Art zu präsentieren. Doch welche Rolle auch immer sie einnehmen, Medien dürfen nicht unhinterfragt bleiben. Medien sind selten eine Primärquelle. Oft sind Berichterstattung wie auch Quellen der Medienberichte unzuverlässig, ihre Auswahl der Fakten und Quellen trägt zu ihrer Glaubwürdigkeit oder zu deren Gegenteil bei.

Folglich, spiegeln der Gebrauch und die Behandlung von Medien die Glaubwürdigkeit eines ZGO-Berichts über Hassverbrechen wieder. Beschwerden über Hassreden im Internet oder von Medien präsentierten Vorfällen können Herausforderungen darstellen, da die Meldungen von Dritten stammen oder von anonymen Quellen. Die Existenz von mehr als einer unabhängigen Quelle ist ein guter Indikator für Glaubwürdigkeit, oft aber gibt es mehrere Artikel mit ähnlichem Text, die auf eine Pressemeldung einer Agentur wie AP oder Reuters zurückzuführen ist – auch sie sind nicht unfehlbar. Die Überprüfung der Richtigkeit von Informationen ist nicht nur bei Opferberichten, sondern auch bei ZeugInnen- und Medienberichten immer eine gute Regel, um akkurate Berichte zu liefern.

Folgende Richtlinien können ZGOs beim Umgang mit Hassreden im Internet unterstützen.

4.2 Richtlinien zum Monitoring von Medien als Verursacher von Volksverhetzung

Will man über Vorfälle von Volksverhetzung in den Medien berichten, ist es wichtig, die entsprechende nationale Gesetzgebung zu kennen und das Wissen und das Verständnis darüber in der Bevölkerung zu vermehren. Die Unterscheidung zwischen Redefreiheit und (krimineller) Volksverhetzung ist sehr wichtig, die Gesetzgebung darüber ist international sehr verschieden.

Die meisten ZGO, die Monitoring von Hassreden im Internet betreiben, suchen Vorfälle nicht selbst heraus, außer sie befinden sich in einer spezifischen Recherche. Für gewöhnlich beschäftigen sich ZGOs ausschließlich mit Beschwerden und versuchen Hassreden entweder direkt aus dem Internet entfernen zu lassen oder – falls es an MitarbeiterInnen mangelt – sie bitten die BeschwerdeführerInnen und die Öffentlichkeit, selbiges zu tun.

Man erreicht eine sorgfältige und zuverlässige Aufnahme von Hassreden und effektive Berichterstattung durch:

- Eindeutige Definitionen von Hassverbrechen, einschließlich Volksverhetzung:
 - ◆ Beispiele davon, was Hassreden sind und was nicht
 - ◆ Durchgängige und wiederholte Verwendung von Symbolen, um rasch bestimmte Arten von Vorurteilen in Berichten zu identifizieren.
- Eindeutige Vorgangsweisen im Umgang mit Quellen und Gegenprüfung von Medienberichten; z.B. Benützen von Formularen für die Aufnahme von Vorfällen, die nach „Quelle 1“ und „Quelle 2“ fragen
- Sollten Medienberichte verwendet werden: Nennen von Quellen (Zeitungen, Fernsehberichte, Ermittlung durch MitarbeiterInnen z.B. Ersuchen von polizeilicher Bestätigung), Prüfen von möglichen Verknüpfungen mit politischen/religiösen etc. Organisationen und Angabe dieser Verknüpfungen.
- Aufsuchen von Originalquellen: statt sich auf Medienberichte zu verlassen, sollte man (Zusammenfassungen von) Originaluntersuchungen/umfragen der Agenturen nachlesen, diese nennen, verständliche und ehrliche Informationen über die Anzahl der Befragten, die Methodologie und mögliche Einschränkungen geben; Nennen von ExpertInnen, Gerichten oder Urteilssprüchen.
- Einfühlsame Beispiele von den Auswirkungen von Hassreden auf das Leben (anonymer) Opfer⁸, eher wörtliche Zitate/Screenshots als Beschreibungen von Hassverbrechen.
- Berichterstattung über Gerichtsurteile aufgrund von Hassreden, zeigen, dass Hassreden aus dem Internet Strafen nach sich ziehen können.

8 <http://www.guardian.co.uk/society/2012/feb/19/dominic-crouch-homophobic-bullying-suicide>

4.3 Rolle der ZGOs im Kampf gegen Cyberhate

Das Internet kann ZGOs die Berichterstattung über Hassverbrechen erleichtern, stellt aber auch die weltweite Methode zur Verbreitung von Hassreden dar. Wenn ZGOs Hassreden im Internet entdecken oder Meldungen darüber erhalten, gibt es verschiedene Strategien, damit umzugehen. Diese variieren je nach Kontext und Besonderheiten des Inhalts. Berichterstattung über Cyberhate verlangt eine Untersuchung und ein anschließendes Kurzschließen mit dem Anbieter der Webseite oder dem Dienstanbieter.

Bei Vorfällen von Cyberhate sollte nichts unversucht bleiben, um die Email oder Textnachricht, das Video, den Blog oder das Forum-Posting zu erhalten, diese Bilder stärken die Glaubwürdigkeit gegenüber Internetanbietern, Regulatoren und der Polizei. Meldungen über Cyberhate sollte dieselbe Aufmerksamkeit zukommen und mit demselben Prioritätsniveau behandelt werden wie alle anderen Hassverbrechen, die zur Kenntnis der ZGOs gelangen.

Cyberhate: Was ist das?

Cyberhate ist der Gebrauch von elektronischer Kommunikationstechnologie, um antisemitische, rassistische, fanatische, extremistische oder terroristische Nachrichten oder Informationen zu verbreiten. Diese elektronischen Kommunikationstechnologien beinhalten das Internet (z.B. Webseiten, soziale Netzwerke, von den NutzerInnen gestaltetes „Web 2.0“, Partnervermittlungsseiten, Blogs, online Spiele, Kurznachrichten und Email) sowie alle anderen auf Computern und Mobiltelefonen basierende Informationstechnologien (sowie Textnachrichten auf Mobiltelefonen).

Die Definition von Hassreden bzw. Volksverhetzung variiert je nach Rechtsprechung. ZGOs sollten in Erwägung ziehen, die nationale Definition zu übernehmen, um sicherzustellen, dass die Berichterstattung einheitlich ist und mit den lokalen Gesetzen übereinstimmt. Da Cyberhate ein globales Phänomen ist, sollte die Berichterstattung zwischen lokalen und ausländischen Vorfällen unterscheiden.

Rechtliche Richtlinien

Die Gesetzgebungen über Cyberhate variieren von Land zu Land. Es ist für ZGOs entscheidend, mit den lokalen Gesetzen bezüglich Hasskriminalität, Hassreden, Anstiftung, Stalking und Belästigung bekannt zu sein. Über alle Vorfälle von Cyberhate sollten laufend berichtet werden, ungeachtet von der Reaktion von Lokalbehörden abhängig von der jeweiligen Rechtsprechung. Berichterstattung steigert das Bewusstsein und kann erfolgreich Hassverbrechen auf einigen Webseiten einschränken.

Für einen detaillierteren Einblick in verschiedene nationale Gesetze gegen Cyberhate und für weitere Informationen über internationalen Cyberhate, besuchen Sie bitte die Webseite des Internationalen Netzwerks gegen CyberHate (INACH) www.inach.net. INACH kann auch ein wichtiges Hilfsmittel im Kampf gegen Fälle von Hass im Internet sein.

Dezidierte Hasswebseiten

Viele Meldungen über Cyberhate beinhalten Beschwerden über dezidierte Hasswebseiten. Da diese Seiten häufig die Quelle von Hassverbrechen sind, ist es wahrscheinlich nicht hilfreich, sich direkt bei dem/der BetreiberIn der Seite oder der Person, die auf Hass basierende Inhalte gepostet hat, zu beschweren. Dezidierte Hasswebseiten, die AntisemitInnen, RassistInnen, Neonazis, HolocaustleugnerInnen oder anderen ExtremistInnen gehören, fühlen sich nicht betroffen, wenn ihre Rhetorik andere verletzt, Beschwerden an diese Personen sind unproduktiv.

In manchen Fällen könnte eine Beschwerde dem/der WebseitenbetreiberIn gar Genugtuung verschaffen. Im schlimmsten Fall könnte sie den/die BeschwerdeführerIn zur Zielscheibe von Missbrauch machen.

Die meisten Webseiten werden von einem Internetdienstleister (IDA) betrieben, einem Unternehmen, das der Webseite den Zugang zum Internet anbietet. Aus diesem Grund ist ein Schlüssel zum Umgang mit hassbasiertem Inhalt, diesen beim IDA zu melden. In den meisten Fällen haben IDA ihre eigenen Regeln darüber, welche Arten von Seiten und Inhalt sie anbieten wollen und ob die betreffende Webseite diese Regeln missachtet, sie könnten die Webseite entfernen. Es ist effektiver, den IDA direkt anzusprechen.

Erwiderungsmaßnahmen

Finden Sie den IDA der Webseite entweder durch das Eingeben des Namens in einen Dienst wie www.Domaintools.com, welcher den IDA als „IP Location“ auflistet. Finden Sie heraus, welche Bedingungen der IDA an die Seiten stellt, die er hostet. Suchen Sie nach Dienstleistungsbedingungen, Gemeinschaftsrichtlinien oder Benützungsrictlinien, sollte diese sich auf der Webseite des IDA befinden. Oft hilft es, nach den Bereichen „Recht, Richtlinien, Über uns oder Nutzerinformation“ in der Navigationsleiste der Webseite des IDA zu suchen.

Ein großer IDA beispielsweise inkludiert in seine Dienstleistungsbedingungen, dass er seinen NutzerInnen nicht erlaubt, „irgendein Material zu verbreiten oder weiterzuleiten, das einer vernünftigen Person beleidigend, obszön, pornografisch, verleumderisch, belästigend, sehr beleidigend, vulgär, bedrohend oder böswillig erscheint“. Sie könnten meinen, dass beispielsweise die Webseite, mit der Sie sich auseinandersetzen, „sehr beleidigende“ Informationen postet. Selbstverständlich könnte der IDA Ihren Definitionen, Analysen oder Schlussfolgerungen widersprechen. Schreiben sie dem IDA oder dem/der BetreiberIn eine direkte Beschwerde.

Wenn Sie bei einem IDA Beschwerde einlegen, müssen Sie das relevante beleidigende Material sehr genau wiedergeben. Fügen Sie den Namen der Webseite, die URL (Webadresse) und einen Screenshot hinzu. Falls möglich, weisen Sie auf den genauen Bereich der Dienstleistungsbedingungen, Gemeinschaftsrichtlinien oder Benützungsrictlinien hin, gegen den die Webseite verstößt. Fügen Sie die URL der Dienstleistungsbedingungen oder Benützungsrictlinien an, die sie zitieren.

Stellen Sie alle relevanten Informationen zur Verfügung, um dem IDA oder dem/der BetreiberIn so weit wie möglich entgegenzukommen und reagieren Sie so schnell wie möglich auf die Beschwerde. In der Kommuniaktion mit Internetfirmen ist Klarheit essentiell. Internetfirmen haben es täglich mit tausenden Beschwerden zu tun, deshalb müssen NutzerInnen genau erklären, was sie stört und eine genaue Erklärung anfügen, die beschreibt, wo sich der beleidigende Inhalt befindet und warum er beleidigend ist, selbst wenn es augenscheinlich ist.

Gehen Sie nicht davon aus, dass die überprüfende Person genauso gut wie Sie versteht, dass ein gewisses Wort oder Symbol Ihnen oder Ihrer Gemeinde gegenüber maßlos beunruhigend ist. Erklären Sie sorgsam und analytisch und wenn möglich mit Verweisen.

Schließlich, auch wenn dieses Faktum ganz und gar nicht ideal ist, so ist es doch die Realität: gehen Sie davon aus, dass die überprüfende Person nur sehr wenig Zeit hat – möglicherweise Sekunden – um ihre Beschwerde zu begutachten. Genauigkeit und Sparsamkeit an Worten kann viel zu Ihrem Anliegen beitragen.

Beschwerden sollten ruhig, höflich und treffend sein. Nützen Sie, falls möglich, das Format oder das Formular, dass der IDA zur Verfügung stellt. Seien Sie sehr klar und erklären Sie genau, worum Sie sie bitten und wie sie wünschen, dass die Situation berichtigt wird. Bitten Sie ausdrücklich um Antwort.

Eine Beschwerde bei einem Dienstanbieter garantiert keine Ergebnisse. Die Durchsetzung der Dienstleistungsbedingungen, Gemeinschaftsrichtlinien und Benützungsrictlinien ist rechtlich betrachtet imalleinigen Ermessen des IDA und ist allgemeine Angelegenheit zwischen dem/der WebseitenbesitzerIn und dem IDA. Außerdem kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich nicht ein anderer IDA findet, auf dem die Webseite wieder auftauchen könnte.

Webseiten mit anonymer Registrierung

Viele Hass-Webseiten sind anonym registriert, was es umso schwieriger macht, herauszufinden, wo sie gehostet werden. Sie sind so gestaltet, dass die Privatsphäre des/derBesitzerIn gewahrt bleibt, indem andere nicht erfahren können, wer die Seite besitzt (wer sie registriert hat).

Ein Registrierungsdienst – auch proxy registration service genannt – registriert den Domain Namen im Auftrag des/der NutzerIn und verhält sich wie ein Briefkasten: E-Mails und andere Korrespondenzen werden dem proxy registration service zugeschickt, welches anschließend die Nachricht zum wahren Besitzer/zur wahren Besitzerin schickt. WebseitenbesitzerInnen nutzen die anonyme Registrierung, um ihre wahre Identität zu verbergen, damit sie die Verantwortung für gehässige, aufrührerische, irreführende oder verzerrte Inhalte nicht übernehmen müssen.

In diesen Fällen sollte das Unternehmen, das anonyme Registrierungen anbietet, kontaktiert werden. Dazu müssen Sie den Registrierungsservice, die Proxyregistrierung oder den Dienst für anonyme Registrierungen herausfinden. **Gehen Sie zu www.whois.com oder www.betterwhois.com, um den „Registrierer“ der Webseite zu finden.** Sobald Sie den Registrierer identifiziert haben, gehen Sie zum anonymen Registrierungsdienst und überprüfen Sie, ob gegen seine Dienstleistungsbedingungen verstoßen wurde. In jedem Fall sollte der anonyme Registrierungsdienst durch klare, präzise und einfache Beispiele darauf aufmerksam gemacht werden, wie die Seite den anonymen Registrierungsdienst missbraucht.

Kommentare, die auf Medien-Webseiten gepostet werde

Beleidigende oder hasserfüllte Kommentare auf den Webseiten von Zeitungen und großen Medienwebseiten sind weit verbreitet. Melden Sie die Inhalte an die betreffende Zeitung bzw. das Medienunternehmen. Kontaktieren Sie nicht direkt die Person, die den Kommentar gepostet hat.

Die meisten Zeitungen haben Dienstleistungsbedingungen oder Benützungsrichtlinien für die Benützung ihrer Webseiten sowie eine Möglichkeit, die RedakteurInnen und den/die WebseitenverantwortlicheN zu kontaktieren. Senden Sie ihnen eine Email, indem sich der beleidigende Kommentar befindet und legen Sie dar, warum gegen die Dienstleistungsbedingungen verstoßen wurde. Bitten Sie ausdrücklich um Antwort.

Online Drohungen, Anstiftungen zu bevorstehender Gewalt und Belästigung

Das Internet ist das ideale Medium für Anstiftung zur Opferausswahl. Emails oder Postings, die das Vorhaben einer Person vermitteln, rassistische Gewalt gegen jemanden zu verüben, könnten mit lokalem Strafrecht in Konflikt stehen und sollten der lokalen Polizei gemeldet werden. Die persönliche Sicherheit muss im Vordergrund stehen.

Soziale Netzwerke

Misshandlung, Mobbing und Hassreden tauchen häufig auf den Webseiten sozialer Netzwerke auf. Wenn Beschwerden untersucht werden, ist es wesentlich, die Dienstleistungsbedingungen, Benützungsrichtlinien und/oder Gemeinschaftsrichtlinien zu lesen. Die meisten Seiten haben einen vorgesehenen Weg, um Missstände zu melden und um auf Beschwerden zu reagieren.

Hassreden in sozialen Netzwerken sollten dem/der BetreiberIn der Webseite sofort gemeldet werden. Beschwerden sind am effektivsten, wenn ein Mitglied der Webseite sie einreicht. In jedem Fall sollten ZGOs den Prozess verfolgen und die Webseite kontaktieren, wenn die Antwort ungenügend ist. Die Seiten sozialer Netzwerke sind generell sehr empfänglich für Beschwerden dieser Art.

Online Hassvideos

Online Videoportale wie Youtube und Google Video sind Dienste, die es NutzerInnen erlauben, Videos hochzuladen und sie damit im Internet öffentlich zugänglich zu machen. In manchen Fällen, werden diese Videos von einem Videoportal gehostet. In anderen Fällen verweisen die Videoportale nur auf Inhalte auf anderen Webseiten oder Computern. Die meisten Videoportale haben Dienstleistungsbedingungen sowie eine Möglichkeit, die BesitzerInnen der Seite zu kontaktieren. Senden Sie dem Unternehmen eine Email (oder füllen Sie das „Missbrauch melden“-Formular aus) mit der URL (Adresse) des beleidigenden Videos und spezifizieren Sie die Gründe, die sie zu der Annahme verleiten, dass das Video gegen die Dienstleistungsbedingungen verstößt.

Seien Sie sehr genau und ergänzen Sie, nach Möglichkeit, den Zeitpunkt in dem Video, an dem die beleidigende Handlung stattfindet. Wenn das spezifische Material verboten ist, sind die Webseiten normalerweise empfänglich. Gewisse Webseiten werden das Video nicht sofort entfernen, sondern stattdessen die Videos, die gemeldet wurden, mit einer Warnung versehen. Das Video wird nach folgenden Beschwerden unter Umständen entfernt. Videoportale sind allerdings aufgrund der Masse an Videos, die sie verwalten, manchmal langsam in der Beantwortung von Beschwerden. Videos, gegen die Beschwerde erhoben wurde benötigen normalerweise eine manuelle Überprüfung, die viel Zeit in Anspruch nehmen kann.

Nützliche Internetadressen

www.inach.net
www.domaintools.com
www.whois.com
www.betterwhois.com

BERICHTERSTATTUNG ÜBER HASSVERBRECHEN, BEISPIELE BEWÄHRTER VERFAHREN

Die folgende Liste „guten fachlichen Verhaltens“ eröffnet verschiedene Beispiele möglicher Berichterstattung über Hassverbrechen und –vorfälle, einschließlich verschiedener Arten der Kategorisierung von Vorfällen. Die gewählten Beispiele enthalten „Meldeformulare“, die möglicherweise nur gewisse Arten von Hassverbrechen betreffen (z.B. LSBTI-phobe Gewalt, antisemitische Vorfälle etc.), um gewissen besonderen Eigenschaften Rechnung zu tragen. Selbstverständlich können Sie als Beispiele für das Erfassen verschiedenster Hassverbrechen und anders motivierter Vorfälle dienen.

- **OSZE/ODIHR**

Die Behörde für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) wurde von den teilnehmenden Staaten der OSZE bestellt, um als Sammelpunkt für Informationen und Statistiken über Hassverbrechen zu dienen und diese Informationen durch ihr Toleranz- und Antidiskriminierungssystem und ihren jährlichen Bericht über Hassverbrechen öffentlich zugänglich zu machen. Die ODIHR hat eine Reihe von Tätigkeiten in diesem Bereich durchgeführt, wie beispielsweise Polizeitrainings, Hilfe zur Selbsthilfe mit ZGOs, einschließlich einem Handbuch mit dem Titel: „Vorbeugen und Reagieren auf Hassverbrechen: ein Ratgeber für ZGOs in der OSZE Region..“

Die ODIHR hat außerdem ein Meldeformular für ZGOs erstellt, um Vorfälle von Hassverbrechen aufzunehmen und zu melden: http://tandis.odihhr.pl/content/documents/hcr2011_CS0_format.pdf Dieses kann lokal und regional zum Zweck der Interessensvertretung verwendet werden, sowie um der ODIHR Informationen für ihren jährlichen Bericht über Hassverbrechen vorzulegen. Für weitere Informationen über die Arbeit und Hilfsmittel der ODIHR, wenden Sie sich bitte an das Toleranz- und Antidiskriminierungssystem (TANDIS)

- **Der Ring zum Schutz der Gemeinde⁹**

Der Ring zum Schutz der Gemeinde (CST), nimmt antisemitische Vorfälle im Vereinigten Königreich seit 1984 auf, als Teil seiner umfangreichen Arbeit bietet er den britischen Juden Sicherheit und Schutz. Im Jahr 2010 hat der CST das „Handbuch zum Bekämpfen von Hassverbrechen“ herausgegeben. Das Handbuch beinhaltet nützliche Ratschläge für die Berichterstattung über Hassverbrechen, für die Zusammenarbeit mit der Polizei und die Unterstützung der Opfer. Im Handbuch befindet sich außerdem eine Typologie von Hassverbrechen und durch Hass motivierte Vorfälle und außerdem Meldeformulare, die verwendet werden können, um Details über Hassverbrechen und Vorfälle, von mutmaßlichen TäterInnen von Hassverbrechen oder Vorfällen und von Transportmitteln, die sie verwendet haben könnten, aufzunehmen.

Der jährliche Bericht des CST (Ring zum Schutz der Gemeinde) über antisemitische Vorfälle liefert eine veranschaulichte Kurzfassung, eine Erklärung zur Datenerfassung und deren Nutzen, ausgedehnte Beschreibungen tragischer Vorfälle, separate Anmerkungen zu den Opfern und TäterInnen, Bemerkungen zu den an verschiedenen Orten auftauchenden Diskursen, Grafiken und Diagramme. Er ist verfügbar unter:

www.thecst.org.uk/docs/Incidents%20Report%202011.pdf

Ein weiterer empfehlenswerter Bericht einer jüdischen Gemeinde ist der des Schutzes der Jüdischen Gemeinde (SPCJ) in Frankreich. Es ist verfügbar unter: www.spcj.org

- **ILGA Europa Handbuch zum Monitoring und Berichten über homophobe und transphobe Vorfälle.**

Das Ziel dieses 2008 veröffentlichten Handbuches ist es, zu einem vermehrten und besseren Berichten über homophobe und transphobe Vorfälle beizutragen, indem es Werkzeuge und Methodologien zur Dokumentation und Berichterstattung über durch Hass gegen LSBT-Menschen hervorgerufene Gewalt auf eine systematische und faktenbezogene Weise bereitstellt.

Das Handbuch bietet detaillierte Modell-Fragebögen, um dazu beizutragen, einen Vorfall so faktisch, objektiv, klar, konsistent und verlässlich darzustellen wie möglich. Es ist eine Vorlage, die so gestaltet ist, dass sie für verschiedene Zwecke verwendet werden kann (online Fragebogen, Interviews). Personen und Organisationen sind dazu eingeladen, ihre eigenen Anliegen und spezifischen Bedürfnisse in ihrem Land zu bedenken und je nach Bedarf Änderungen vorzunehmen. Das Handbuch bietet außerdem einen beispielhaften Rahmen für semi-strukturierte Interviews mit Opfern von Vorfällen, die gegen die Menschenrechte verstoßen:

http://www.ilga-europe.org/europe/publications/non_periodical/handbook_on_monitoring_and_reporting_homophobic_and_transphobic_incidents

- **Unterstütztes Berichterstattungsschema – GALOP, London, Vereinigtes Königreich**

Die Londoner LSBT-Organisation GALOP hat ein „unterstütztes Berichterstattungsschema“ in Zusammenarbeit mit dem Metropolitan Police Service (MPS) entwickelt, um das Niveau der Berichterstattung über LSBT-phobe Hassverbrechen zu erhöhen. NutzerInnen, die einen Vorfall nicht direkt der Polizei melden möchten, können dies über ein online Formular auf der Webseite von Galop tun (siehe: <http://www.galop.org.uk/online-report-form/> and <http://www.galop.org.uk/wp-content/uploads/2009/05/reportform.pdf>) oder über eine „Shoutline“, eine telefonische Anlaufstelle und Individualfürsorge, die Rat, Unterstützung und laufende Fallarbeit für all jene anbietet, die Opfer von homophoben und transphoben Verbrechen, sexueller und häuslicher Gewalt wurden und jene, die Probleme mit der Polizei haben.

Das online Meldeformular beinhaltet Fragen zu Zeit und Ort des Vorfalls, Art der Verletzung, Verlust oder Beschädigung von Eigentum sowie Informationen über das Opfer und den/die TäterIn. Das Unterstützte Berichterstattungsschema lässt NutzerInnen die Wahl, ob sie:

- von einem/r FallbearbeiterIn kontaktiert werden wollen, aber die Weitergabe von Kontaktdetails an andere Behörden (einschließlich der Polizei) nicht autorisieren
- wollen, dass die Polizei ermittelt und ihre Kontaktdaten erhält
- anonym bleiben und weder von Galop, noch von der Polizei kontaktiert werden wollen.

Abhängig von der Wahl des/r NutzerIn gibt Galop die Details direkt an die Polizei weiter, übermittelt Anonyme Meldungen oder handelt als MittlerIn, sodass die Polizei die Opferdetails nicht erfährt, aber über Galop am Laufenden bleiben kann. Galop gibt auch an, dass sie die NutzerInneninformationen anonym aufzeichnen, um Statistiken zu erstellen, die – sollte dies relevant werden – mit anderen Behörden geteilt werden können, um anderen Vorfällen vorzubeugen. Die Webseite vom MPS verweist auch auf das „unterstützte Berichterstattungsschema“:

(http://www.met.police.uk/communities_together/docs/reporting_crime.pdf)

KAPITEL 5 - OPFERHILFE

Da Hassverbrechen immer vorsätzliche Angriffe auf Opfer auf der Basis ihrer wahren oder mutmaßlichen Identität (Hassverbrechen aufgrund von Alter, Rasse, Glaube, Gender, sexueller Orientierung, Geschlecht, Gender oder Behinderung) sind, sind die Implikationen für das Opfer drastischer als für Opfer anderer evtl. nicht geplanter Verbrechen. Das liegt vor allem daran, dass Opfer von Hassverbrechen weniger Möglichkeiten haben, einem Angriff vorzubeugen, ohne ihre Identität wesentlich zu verändern.

Hassverbrechen können überall stattfinden – zu Hause, auf der Straße, in öffentlichen Verkehrsmitteln, bei der Arbeit, in der Schule etc. Vorfälle können körperliche Angriffe, Eigentumsbeschädigung, Mobbing, Belästigung, Beschimpfungen oder Beleidigungen und beleidigende Graffitis oder Briefe (Hassbriefe) beinhalten.

Dieses Kapitel hat zum Ziel, ZGOs beim Aufbau von grundlegenden Standards für den Prozess der Unterstützung von Opfern von Hassverbrechen und beim Prozess des Erarbeitens einer Zusammenarbeit mit wesentlichen Interessensgruppen zu assistieren.

In den meisten Ländern gibt es verschiedene Modelle der Opferhilfe. Sie kann offiziell (basierend auf der Gesetzgebung, staatlich gefördert, finanziert), nichtstaatlich oder ehrenamtlich sein.

Sie sollten alle kooperieren und sich gegenseitig unterstützen, um den Opfern durch Synergie-Effekte bestmöglich das Gefühl der Sicherheit zu geben. Während der Staat seine Verpflichtungen hat, ist die Rolle der ZGOs die Unterstützung von Hassverbrechenopfern. ZGOs können direkt nach dem Vorfall durch praktische Ratschläge und psychologische Unterstützung helfend eingreifen. Außerdem haben manche ZGOs eine ganze Reihe an Unterstützungsmöglichkeiten bis zu professioneller kostenloser Vertretung vor Gericht und/oder spezialisierten Trainingsprogrammen für Amtsträger (z.B. Polizeibeamte)

Während grundlegende Menschenrechtsabkommen bestehen, unterscheiden sich die Gesetzgebungen zu praktischen Maßnahmen in der Unterstützung von Opfern von Hassverbrechen innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten. Die folgende Zusammensetzung von Richtlinien möchte die einfache Implementierung von bekannten Prinzipien und bewährten Methoden der Opferhilfe ermöglichen.

Diese Richtlinien stellen keinesfalls ein umfassendes Handbuch zur Opferhilfe dar. Opferhilfe ist eine gewaltige Aufgabe mit vielen Folgen, was die Bereitschaft der ZGOs, ihrer MitarbeiterInnen und Freiwilligen, schwerwiegende Verantwortungen zu übernehmen, anbelangt.

5.1 Opferrechte und grundlegende Standards

Während der Berichterstattung und der Untersuchung des Hassverbrechens benötigt das Opfer so viel Unterstützung wie möglich. Es ist wichtig, während der gesamten Zeit auf die Opferrechte zu achten. In besonderem Maße relevante Opferrechte in Bezug auf Hassverbrechen beinhalten:

- Das Recht auf Zuvorkommenheit, Mitgefühl und Respekt
- Informationen über Dienstleistungen und Rechtsmittel
- Zugang zu Dienstleistungen
- Information über den Gerichtsprozess
- Schutz vor Kontakt mit dem/der TäterIn
- Anonymität
- Aufmerksamkeit auf die Auswirkungen auf das Opfer
- Information über Opferentschädigung

Egal, ob diese Rechte in der nationalen Gesetzgebung und Protokollen offiziell anerkannt sind, sollten sich ZGOs einige grundlegende Standards und Vorgangsweisen zu Herzen nehmen. Die vorgeschlagenen Grundlagen sind im Folgenden:

Gründliche Dokumentation

Eine gute Dokumentation spart Zeit, fördert die Effizienz und bietet eine gewisse Transparenz der ZGOs. ZGOs sollten demnach Pläne zur Dokumentation und dem Umgang mit Informationen (in Einklang mit der nationalen Gesetzgebung und freiwilligen Einwilligungsbestimmungen) entwickeln. Sollte es keine Standards oder Gesetze geben, die zur Dokumentation verpflichten, sollten die Organisationen ein beständiges Formular mit relevanten Opfer- und Vorfallsdaten haben.

In jedem Fall sind in dieser Arbeit die primären Erfordernisse der Anonymität und des Datenschutzes am wichtigsten (siehe unten Punkt B).

Opfer sollten gründlich darüber informiert werden, welche Risiken bestehen und wer die am Prozess beteiligten Parteien sind (Opfer, Gemeinschaft, ZGO, die die Beschwerde erhalten hat und andere).

Datenschutzbestimmungen

Datenschutz wird in den meisten nationalen Gesetzgebungen definiert. Trotzdem ist das Thema der Vertraulichkeit zwischen dem Opfer und dem/der HelferIn der ZGO damit noch nicht geklärt. Um das Klima informellen Vertrauens zu pflegen, könnte die ZGO eine formellere Übereinkunft zwischen den zwei Parteien entwickeln, die am Beginn des Gesprächs oder ähnlichen Kontakts unterschrieben wird. Die generelle Praxis, dass MitarbeiterInnen zu Beginn ihrer Arbeit im Dienste der ZGO eine Übereinkunft unterschreiben, die diese Klausel beinhaltet, um die Vertraulichkeit organisatorisch zu stützen.

Ethik-Kodex

ZGOs können einen Ethik-Kodex entwickeln, der Schlüsselklauseln der Menschenrechte beinhaltet, die in Zusammenhang mit sozialer Eingliederung, faire Behandlung und nicht-Diskriminierung, Konfliktprävention und konkreten Methoden, um Misshandlung zu melden. Der Kodex sollte nicht bloß als Formalität betrachtet, sondern unter den MitarbeiterInnen bekannt gemacht und in regelmäßigen Personalentwicklungseinheiten behandelt werden. Der Ethik- und Moral-Kodex soll in die alltägliche Arbeit der ZGOs eingearbeitet werden. Um dies zu erreichen, müssen die Standards sich an die lokale Kultur und Bräuche anpassen (z.B. kann man im Fall multinationaler Institutionen Bräuche eines Landes nicht in einem anderen voraussetzen).

Klarheit der Erwartungen

Wir empfehlen, dass die wesentlichen Bereiche der Unterstützung klar definiert werden, dass die Gewichtung aber bei einer äußersten Offenheit der ZGOs liegen sollte, sich mit jedem Fall individuell auseinanderzusetzen. Sehr normative Listen von den Arten der Unterstützung anzubieten, könnte abschreckend oder übertrieben sein und so Opfer davon abhalten, sich an die ZGO zu wenden, um Unterstützung zu erhalten.

Gleichzeitig sollten ZGOs die Erwartungen des Opfers und des/der KlientIn sehr klar im Auge behalten und so klar wie möglich artikulieren, welche Möglichkeiten, Veränderungen, mögliche Hindernisse es gibst, um einer späteren Desillusionierung vorzubeugen.

- Arbeitsteilung: vereinbarte Rollen und Verantwortlichkeiten zwischen ZGO und Polizei**

Jede Beziehung zwischen der ZGO und der Polizei sollte auf einem Übereinkommen basieren, dass die individuellen Verantwortungen und tatsächlichen Leistungen anerkennt (was kann jedeR möglichst effektiv erreichen – Opferkontakt, um am Trauma zu arbeiten, Informationssammlung in der Ermittlung des Verbrechens, Vorbeugungsmaßnahmen etc). Um optimale Synergie zu erreichen, ist es empfehlenswert eine Niederschrift eines Vertrags zu unterzeichnen, falls dies möglich ist. Die Beziehung zwischen der ZGO und der Polizei ist sehr stark von der politischen Kultur des jeweiligen Landes beeinflusst. In manchen Ländern ist die Kultur sehr feinfühlig in Bezug auf Vertrauensaufbau. Hier wären informelle Verbindungen sehr viel wichtiger als formelle.

- Professionelle Entwicklung und Ausbildung**

Um erfolgreiche Unterstützung anzubieten und unzulässigem Schaden am Opfer vorzubeugen, müssen Erstkontaktpersonen ständige professionelle Weiterbildungen verfolgen, das Schulung in Erstkontaktsverfahren, Befragungstechniken und relevante Arten von Erstberatung und Empfehlungen beinhaltet. Es ist unter ZGOs mit Opferunterstützung nicht unüblich, eine Ausbildung von sechs Monaten vorauszusetzen.

- Feedback und Nachbesprechung**

Regelmäßige Nachbesprechungen sollten vor und zusätzlich zu Datensammlung (welche quantitative und qualitative Daten verbinden sollte) vorgenommen werden. Große ZGOs können beispielsweise regelmäßige Treffen abhalten, z.B. monatlich, bei denen Fälle nachbesprochen werden. Dies kann mit professionellen Entwicklungsprogrammen und/oder Gruppenbeobachtung verbunden werden (oft effektiver als formalisierte Management-Prüfungen und Audits).

- Klare Vorgehensweisen**

ZGOs sollten klare grundlegende Richtlinien über Handlungsanweisungen entwickeln, idealerweise ein Handbuch, das Schritt für Schritt erklärt und wesentliche Kontaktnummern, Checklisten und Ablagesysteme enthält, um Arbeitsabläufe zu beschleunigen und sicherzustellen, dass zumindest die wichtigsten Vorgänge bewältigt werden und Daten für spätere Verweise und Nachprüfungen vorahnden sind.

- Solidarität mit anderen Opfergruppen**

Dies bezieht sich auf die Kontextualisierung von Hassverbrechen. Sie spielt, ebenso wie die Erholung des traumatisierten Opfers und der Gemeinde, eine wesentliche Rolle in der Prävention. Moralische Solidarität mit anderen Opfergruppen hilft auch beim Verständnis von psychologischen Beschwerden, die ein ganzes Spektrum von Opfern betreffen können. Opfern sollte dabei geholfen werden, sich mit ihrer eigenen Identität zu arrangieren und die bestmögliche Realisation ihres Potentials zu erreichen, um aus ihrer Identität für eine breitere Gesellschaft zu schöpfen.

5.2 Dienstleistungen für Opfer von Hassverbrechen

Die Vorgänge sollten auf den Bedürfnissen der Opfer basieren und diese befriedigen. Es hängt von der jeweiligen ZGO ab, wie viele und welche Ressourcen zur Verfügung stehen.

Rechtsberatungsstellen (z.B. Bürgerrechtszentren oder ZGOs) kanalisieren die Ressourcen zur Beschaffung von Rechtsdienstleistungen. So teilen sie das Herzstück ihrer Ressourcen – Zeit, Fachkenntnisse, Kosten etc. – auf verschiedene Rechtsberatungen auf.

Menschenrechts-ZGOs spezialisieren sich entweder auf verschiedene Themengebiete der Menschenrechte oder kombinieren ihre Fachkenntnisse mit der Bereitstellung von Sozialfürsorge. Letztere könnte als erster Anlaufhafen geeigneter sein. Oft besitzen ZGOs ausreichende Ressourcen, um Opfer während kurzer und langer Verfahren zu begleiten.

Wohlfahrts-ZGOs stehen oft höchst professionelle Mittel zur Verfügung, können aber nicht Rechtsbeistand nicht effektiv zur Verfügung stellen. Demnach dient es allen Interessensgruppen, zusammenzuarbeiten, um ein flächendeckendes Unterstützungssystem anzubieten.

5.2.1 Grundlegende Ratschläge (praktische Hilfe)

ZGOs sind häufig die erste Anlaufstelle für Opfer. Sie sollten also geeignete Ratschläge oder Auskünfte bezüglich der Opferbedürfnisse geben können:

- Medizinische Versorgung
- Psychologische Unterstützung
- Rechtsbeistand
- Vermittlung mit Behörden
- Finanzielle Entschädigung
- Selbsthilfegruppen
- Sozialfürsorge (z.B. Kinderbetreuung)
- Unterstützung bei Übersiedlung (z.B. Heime)
- Gutgesinnte Medien

Rechtsdienstleistungen

Da die Themen, mit denen ZGOs zu tun haben, sehr komplex sind, werden sie sich um die Beschaffung von grundlegenden Informationen über Rechtsbereiche oder um professionelle Rechtshilfe bemühen wollen. Sollte sich letztere außerhalb des Rahmens der ZGOs befinden, sollte sie auf einen externen Rechtsberater hinweisen können, idealerweise aufgrund einer langen Zusammenarbeit mit der ZGO, da dies in jeder beteiligten Organisation das Vertrauen des Opfers erhöht.

- Die meisten ZGOs geben rechtliche Ratschläge. Meist ist die Beratung kurzfristig und betrifft nur die ersten Schritte eines Falles.
- Manche ZGOs spezialisieren sich auf Vertretung bei Gerichtsverfahren oder vor anderen wichtigen Plena. Dies führt oft zu einer in hohem Maße spezialisierten Arbeit und einem langfristigen Verhältnis mit dem/der KlientIn. Es kann auch mit beträchtlichen Kosten einhergehen, die die Mittel des Opfers übersteigen. Aus diesem Grund wird dieser Dienst meist durch Kanzleien kostenlos übernommen.

Beistand (z.B. wenn sie über einen Vorfall berichten, während der Ermittlung, im Krankenhaus)

ZGOs können erfolgreich in der Unterstützung der Opfer sein, wenn es darum geht, der erste Kontaktpunkt zu sein, aber auch durch das Bereitstellen von HelferInnen (MitarbeiterInnen oder ausgebildete Freiwillige), um das Opfer bei Behördengängen zu begleiten. Selbst wenn der/die HelferIn nicht direkt mit den Behörden redet, ist die Präsenz der immer selben Person – des/der BegleiterIn – bei allen Gängen, selbst wenn er/sie nur vor dem OP wartet, für das Selbstvertrauen und die Linderung des psychologischen Schmerzes des Opfers entscheidend.

Vermittlung mit Behörden (Schule, Unterkunft etc.)

ZGOs sind traditionell sehr erfolgreich und sehr befähigt, als Mittlerinnen mit Behörden zu fungieren. Die Ausbildung eines Netzwerks relevanter Kontakte – in Schulen, Wohnämter, Polizei, öffentliche Behörden – gibt ZGOs ein wichtiges Werkzeug in die Hand, um betreffende Fälle effektiv zu behandeln. Langfristige Beziehungen zwischen InteressenvertreterInnen tragen nicht zuletzt zur Vorbeugung von Verbrechen und zur Selbstständigkeit der Opfer bei.

Psychologische Unterstützung (Für das Opfer und, wenn nötig, Verwandte)

Manche ZGOs sind in der psychologischen Unterstützung und der Beratung qualifiziert. Sie müssen dazu gut ausgebildete ArbeiterInnen (MitarbeiterInnen oder Freiwillige) für den ersten Kontakt haben. Während Opfer vom ersten Augenblick an während des ganzen Falles im Zentrum stehen, werden Verwandte des Opfers oft vergessen. Diese können allerdings eine wesentliche Rolle spielen, indem sie die Folgen des Verbrechens lindern und zur Erholung des Opfers beitragen, sowie weiteren Verbrechen vorbeugen. ZGOs sollten sich also ebenfalls an die Verwandten der Opfer wenden, entweder durch spezialisierte Fokusgruppen oder durch informelle Clubs (ein sehr effektiver Weg, besonders in langfristiger Erholung oder gar Aussöhnung).

Finanzielle Entschädigung

Einige ZGOs, wie etwa Bürgerberatungsbüros, bieten grundlegende Informationen zur finanziellen Entschädigung an. Allerdings ist dies ein Thema, mit dem sich spezialisierte Anwaltskanzleien und Behörden (besonders durch Gerichtsentscheid) auseinandersetzen. ZGOs können sehr hilfreich sein, indem sie zusätzliche finanzielle Unterstützung lukrieren, um den Zustand wiederherzustellen, der vor dem Verbrechen bestand (wenn beispielsweise Eigentum komplett zerstört wurde, das Opfer schwere Körperverletzungen erlitten hat und Mobilitätshilfen benötigt oder wenn Verwandte des Opfers auf einmal keine finanzielle Unterstützung mehr haben, da diese ursprünglich vom Opfer bereitgestellt wurde, das aber permanent oder temporär arbeitsunfähig ist oder tödlich verletzt wurde).

5.2.2 Öffentlichkeitsarbeit und Propagieren der ZGO

Jede ZGO, inklusive jene, die Opferhilfe anbieten, sollte darauf achten, dass Opfer von ihr erfahren und eine Möglichkeit entwickeln, für sich ihre Organisation zu werben. Egal wie professionell eine Organisation ist, kann sie ihrem Zweck nicht gerecht werden, wenn Opfer ihre Existenz nicht wahrnehmen. Untenstehend finden Sie eine Liste wirkungsvoller Kommunikationswege und Hilfsmittel, die von erfolgreichen ZGOs genutzt werden und keinen erheblichen finanziellen Aufwand bedingen.

Kommunikationswege:

- Soziale online Netzwerke (ein sehr kosten- und zeiteffizientes Instrument und großartiger Multiplikator)
- Live - in situ (ein zwar teureres, aber umso wichtigeres Instrument, um potentielle Opfergruppen direkt anzusprechen) an Orten, die von potentiellen Opfer(gruppen) häufig aufgesucht werden
- Medien- und Öffentlichkeitskampagnen – am besten in lokalen Medien, Verwendung von Anzeigen in öffentlichen Bildungseinrichtungen, Schulen (öffentliche Bildung und Einbindung in den Lehrplan), für ArbeitgeberInnen, in öffentlichen Bereichen wie Kultureinrichtungen, Gemeindezentren, öffentlichen Büchereien, Ämtern und Behörden, Gotteshäusern, Lokalen, Stadien und bei öffentlichen Veranstaltungen.

Kommunikationsmittel:

Mundpropaganda ist oft die beste Werbung unter Opfern, besonders unter Opfern von Hassverbrechen, bei denen die eigene Gemeinde (kulturell, ethnisch, den Glauben oder die sexuelle Orientierung betreffend etc.) oft die Hauptquelle für Glaubwürdigkeit und Vertrauen ist. Die Einbeziehung von Gemeindemitgliedern kann ZGOs dabei helfen, die Mentalität und die Bräuche der Gemeindemitglieder besser zu verstehen.

Die Kooperation mit lokalen kulturellen und künstlerischen Vereinen kann das Phänomen von Hassverbrechen durch Theaterdarbietungen und Dokumentarfilme ins Bewusstsein rücken.

Die Verwendung von Postern, Flugblättern und Werbetafeln, um das Bewusstsein zu steigern und für ZGO-Dienstleistungen zu werben, sollte nicht unterschätzt werden.

- **Menschen gegen Rassismus (People against Racism - PaR)**

PaR kämpft vor allem gegen Rechtsextremismus. Diese ZGO ist berühmt für ihre Kampagnen, ihre Öffentlichkeitsarbeit und Opferhilfe. Sie arbeitet hauptsächlich mit Freiwilligen. Die Opferhilfe besteht hauptsächlich aus Rechtsbeistand.

PaR baut ein Freiwilligennetzwerk auf lokaler Ebene an allen gefährdeten Orten auf, z.B. Clubs und Schulen. Neben üblichen Methoden wie einer Hotline und einer Webseite, gibt es ein Netzwerk so genannter Ernstkontakts-Vertreter: Menschen, die potentielle oder reale Opfer auffinden und ihnen Hilfe/Kooperation anbieten. Das Opfer wird dann von einem PaR-Anwalt kontaktiert, der eine vollständige Beratung, inklusive Anwesenheit beim Polizeiverhör, anbietet. PaR hat Richtlinien für die gängigsten Fälle/Themen/Vorfälle und Empfehlungen für Opfer „wie sie sich in gewissen Situationen verhalten und was sie tun sollen“ vorbereitet.

- **Der Hedviga Malinova-Fall**

Hedviga Malinova war eine slowakisch-ungarische Studentin, die von Neonazis angegriffen wurde, weil sie auf Ungarisch telefoniert hat. Sie wurde verprügelt, beschimpft und ihre AngreiferInnen hinterließen eine Nachricht auf ihrer Bluse: „Ungarn hinter die Donau“. Der ehemalige Innenminister war ihr bei der ersten Pressekonferenz vor, irreführend ausgesagt zu haben. Diese Geschichte wurde auf nationalem und internationalem Level zu einem elementaren Fall, der auf ungarischer und slowakischer Seite starke Gefühle hervorrief. Der Fall hat alle möglichen Verfahren durchlaufen, einschließlich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Schließlich musste sich die Slowakische Republik bei Hedviga entschuldigen und ihr wurde Recht gegeben – sie hat an keinem Punkt der Anklage gelogen.

Das positive Resultat in diesem Fall ist das Ergebnis von starkem Druck durch die Zusammenarbeit einer ZGO mit den Medien, die Hedviga sieben Jahre lang rechtliche, mediale und persönliche Unterstützung gegeben und ihr geholfen hat, ihre Rechte nicht aufzugeben.

KAPITEL 6 – KOOPERATIONSMODELLE ZWISCHEN ZGOS, POLIZEI UND KOMMUNALBEHÖRDEN UND - VERWALTUNG

6.1 Definition der Dienstleistungsebenen

Wenn ZGOs Opfern von Hassverbrechen beistehen wollen, ist es elementar, zu entscheiden, welche Dienstleistungen sie anbieten wollen und welche nicht. Dazu ist es unerlässlich zu eruieren, welche Hilfsmittel zur Verfügung stehen, welche Position die Organisation in der Gemeinde einnimmt, wie es um die Infrastruktur bestellt ist und wie die Strafverfolgungsbehörden gegenüber der Anerkennung und Reaktion auf Hassverbrechen eingestellt sind. Eine neue Organisation ist am besten untergebracht, wenn sie eine Lücke im Dienstleistungssektor füllt, statt Dienstleistungen zu kopieren, die bereits angeboten werden.

Um die Dienstleistung ideal zu platzieren, muss zunächst die Natur des Problems verstanden werden. Dies kann erreicht werden, indem man sich von der betroffenen Gemeinde beraten lässt oder, wenn möglich, akademische oder Regierungsstudien zu Feindseligkeit und Hass gegenüber der Gemeinde konsultiert, ob es sich nun um eine einzelne Gruppe handelt oder aber um eine geographische Region, die mehrere Opfergruppen beheimatet.

Ein weiterer wichtiger Teil der Planung ist die Errichtung von Zielen und Werten. Es sollte allen klar sein, wofür die Organisation steht, wen oder was sie unterstützen möchte und vor allem, was ihre moralischen Prinzipien sind. Es mag vielleicht gewünscht sein, nur einem Bereich der Gemeinde eine gewisse Dienstleistung anzubieten, doch es ist wichtig, dass eine Organisation, alle Arten von Hassverbrechen ablehnt und mit PartnerInnen zusammenarbeiten wird die in einem anderen Bereich der Gemeinde ähnlichen Herausforderungen gegenübersteht. Wahrhafter Erfolg entsteht aus der Zusammenarbeit von Gruppen, um Dienste an Opfern von Hassverbrechen unabhängig von deren Hintergrund zu gewährleisten.

Es gibt verschiedene Dienstleistungsmodelle von ZGOs, beginnend bei reiner Analyse öffentlicher Daten, hin zu Organisationen, die ein ganzheitliches Service, einschließlich Berichterstattungsmöglichkeiten, Opferanwaltschaft und Bildungsarbeit, anbieten, um die Feindseligkeit innerhalb der weiteren Gemeinde zu reduzieren. Die Art, wie eine Organisation Beziehungen mit Behörden aufbaut, hängt stark vom gewählten Auftrag ab.

6.2 Verbindungen aufnehmen

Die Beziehung zu InteressensvertreterInnen ist der Schlüssel zum Erfolg der Organisationen. Es ist möglich, eine Dienstleistung ohne kooperative Beziehungen anzubieten, wahrhafter Nutzen entsteht allerdings als Ergebnis von vertrauenswürdigen Beziehungen mit all jenen Behörden, die in der Verminderung von durch Feindseligkeit und Hass hervorgerufenen Schäden eine Rolle spielen sowie mit existenten Gemeindegruppen.

Die Interessensvertretungen können lokal oder national sein und beinhalten

- **existente Gemeindegruppen:** Abhängig von der jeweiligen Gemeinde kann es sein, dass existente Gruppen bereits auf theologischer, sozialer, kultureller oder einer anderen Basis agieren. Mancher Erfolg liegt in der Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen, deren Fachkenntnisse sich in anderen Bereichen wie Gesundheit, Wohnen oder Bildung ausdrücken. ZGOs werden wahrscheinlich merken, dass diese Gruppen Schilderungen von Feindseligkeit kennen und Vorteile in der Zusammenarbeit sehen.
- **einflussreiche Einzelpersonen:** Es könnte hilfreich sein, Einzelpersonen um ihre Mithilfe zu bitten. Manche Organisationen haben durch die Hilfe einflussreicher Einzelpersonen wie GemeindeleiterInnen, AkademikerInnen, religiöse FührerInnen oder prominente Opfer und ihre Angehörigen, die ihre Prominenz nützen wollen, um Tragödien, die sie erlebt haben vorzubeugen, viel Erfolg geerntet.

- **Sportvereine:** Sport ist Oft ein Ort, an dem sich Hass manifestiert, kann aber auch eine Quelle positiver Einflussnahme sein, wenn Initiativen mit den Vereinen organisiert werden, die die moralische und ökonomische Motivation haben, allen Gemeindebereichen den Zugang zu Sport zu ermöglichen. Berühmte SportlerInnen, die sich offen gegen negative Einstellungen äußern, können von unschätzbarem Wert sein.
- **Polizei und Staatsanwaltschaft:** Das Verständnis des Strafjustizsystems ist wesentlich, wenn Organisationen vorhaben, Opfer bei der Anklage und Strafverfolgung zu begleiten. Die nationalen Unterschiede in Definitionen, Strukturen und Auseinandersetzung mit Hassverbrechen sind gewaltig. Sollte der gewählte Zugang Menschen ermutigen, Hassverbrechen anzuzeigen, so ist es wichtig, dass die Strukturen zur Meldung von Vorfällen die existenten Standards und Praktiken widerspiegeln.
 - Manche Organisationen haben Datenaustauschvereinbaren, ZGOs müssen entscheiden, welche Informationen sie weitergeben und welche Vertraulichkeitsvereinbaren Opfern und ZeugInnen zur Verfügung stehen. In manchen fortgeschrittenen Beziehungen werden auch von Behörden Daten weitergegeben, was wünschenswert ist, da der Datenaustausch das Gesamtverständnis der Natur des Problems fördert und effektivere Resonanzen ermöglicht, doch dies geschieht nur, wenn die beiden Seiten einander vertrauen.
 - Manche Organisationen arbeiten mit Einverständniserklärungen, die von Opfern unterschrieben werden. Somit erlauben diese die Weitergabe von Informationen an die Behörden.
- **andere staatliche Organisationen:** Viele andere Staatliche Organisationen, von lokalen PädagogInnen bis hin zur Regierung, spielen in der Bekämpfung von Hassverbrechen eine Rolle. Sobald feststeht, welche Dienstleistungen die Organisation umfasst, sollte prioritär entschieden werden, mit welchen nationalen und lokalen Büros eine Zusammenarbeit sinnvoll wäre, um die Natur des vom Opfer erlittenen Hassverbrechens auszumachen. Manche Bereiche haben eventuell schon bestehende Partnerschaften, die die Gewährleistung von Sicherheit für die Gemeinde ermöglichen. Diese Partnerschaften könnten ein ideales Mittel zum Beziehungsaufbau sein.
- **Medien:** Die konstruktive Benützung von Medien kann wesentlich dabei helfen, Wissen und Vertrauen innerhalb von Gruppen zu verbreiten, die unter Hassverbrechen leiden und Opfer zu ermutigen, hervortreten. Neue Organisationen sollten die besten Wege bedenken, Aufmerksamkeit und die Unterstützung von lokalen und nationalen Medien zu erlangen. Am besten ist es immer, Beweismittel über die Tragweite des Problems vorlegen zu können, Details erwähnenswerter Verbrechen oder Zeugenaussagen von Opfern, die dazu bereit sind, da diese wahrscheinlicher die Aufmerksamkeit der JournalistInnen bekommen.
- **politische:** Wenn eine Organisation erfolgreich gehandelt hat und standfeste Daten hat, wird sie entscheiden, wie sie diese nützt. Die Daten werden sehr wertvoll dadurch, dass sie die Politik beeinflussen, indem sie die Natur des Problems aufzeigen. Berichte, die die Daten zusammenfassen, können durch individuelle Beziehungen an PolitikerInnen, Medien oder internationale Organisationen wie die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte oder die OSZE, weitergegeben werden. Die ZGO muss entscheiden, ob sie sich auf lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene einsetzen möchte
- **Staaten** haben die Verantwortung, eine Gleichheits- oder Menschenrechtsvertretung einzusetzen, die Antidiskriminierungsmaßnahmen begutachtet. Diese könnten ein wertvoller Partner sein, um aufzuzeigen, wo Dienstleistungen nicht adäquat genug sind..

6.3 Ohne kooperative Partnerschaften handeln

Es gibt Gelegenheiten, bei denen ZGOs keineN gewillteN PartnerIn im Strafjustizsystem oder in der politischen Landschaft findet und dies wird den Schwerpunkt der ZGO stark verändern.

Manche Gruppen haben herausgefunden, dass:

- Polizeibehörden die Feindseligkeit hinter einem Verbrechen oft nicht anerkennen;
- PolitikerInnen die Existenz dieser Feindseligkeit leugnen;
- dass Feindseligkeit gegenüber Gruppen von Behörden verheimlicht wird;
- dass Feindseligkeit gegenüber der Gruppe allseits bekannt ist;

In solchen Bereichen wird die Arbeit der ZGO zur Herausforderung. Sie wird viel Aufwand darauf verwenden, die Vertraulichkeit des Opfers zu gewährleisten, konstruktive Beziehungen auch mit Individuen innerhalb einer Organisation aufzubauen und zu versuchen, eine positive Bindung mit der Gemeinde voranzutreiben. Verfügt eine Organisation über kompetente AnwältInnen, versucht sie womöglich, über den ordentlichen Rechtsweg Rechtsmittel einzulegen, einschließlich der Beobachtung ähnlicher Fälle in nationalen und internationalen Gerichten. Sollte dies nicht der Fall sein, ziehen Sie in Erwägung gut gesinnte AnwältInnen um kostenlose Rechtsvertretung zu ersuchen.

Es ist zweifellos schwieriger, in einer feindlichen und unkooperativen Umwelt zu arbeiten, mehr Fähigkeiten, Kenntnisse und Ressourcen werden benötigt, aber gerade in diesen Gegenden brauchen Opfer am meisten Unterstützung.

Neue ZGOs bekommen häufig Unterstützung von bewährten Organisationen, die auf ähnliche Probleme getroffen sind. Internationale Agenturen und multinationale Organisationen können häufig auf Organisationen hinweisen, die unter ähnlichen Umständen einen gewissen Grad an Erfolg gehabt haben.

6.4 Methodologie: Tätigkeitsmodelle

6.4.1 Verbrechen melden

Die folgenden drei Modelle oder eine Kombination aus diesen kann erwogen werden, abhängig von den vorhandenen Ressourcen und dem Ausmaß des Problems;

Modell 1 – Berichterstattung über öffentliche Daten: Diese Variante benötigt am wenigsten Ressourcen. Sie zielt nicht darauf ab, Opfer direkt zu unterstützen oder Meldesysteme einzurichten, sondern weist auf existente Berichterstattungsstrukturen hin. Es geht darum, Daten von existenten Quellen wie Medien, Beziehungen mit Körperschaften und professionellen Büros zusammenzutragen. Die wesentliche Rolle dieses Führungsverhaltens wäre es, auf die Ausmaße eines Problems hinzuweisen und Daten zu verwenden, die VerantwortungsträgerInnen in der Politik, der Gesetzgebung oder der Dienstleistungserbringung zu beeinflussen. Diese Variante kann in Umgebungen, in denen offizielle Stellen die Existenz von Hassverbrechen gegen individuelle Gruppen oder die Gesellschaft im Allgemeinen nicht anerkennen oder leugnen, hilfreich sein.

Modell 2 – Anzeigen an existente Kanäle ermutigen: Diese Variante ist vielleicht die beliebteste und verlangt von der ZGO eine starke Basis in der betroffenen Gemeinde. Sie ist dort von großem Wert, wo Opfer Meldungen nicht an Behörden richten möchten. Opfer melden Vorfälle häufig lieber informellen Gruppen innerhalb der Gemeinde, die sich anschließend in ihrem Namen an Behörden richten können oder ihnen helfen, dies zu tun, indem sie Information, Unterstützung und Vertretung während des gesamten Melde- und Strafverfolgungsprozesses anbieten. Die notwendigen Ressourcen für diese Variante hängen von der Natur und der Größe der Opfergruppe ab und die wichtigste Aufgabe besteht darin, den Opfern die Dienstleistung bekannt zu machen. Dies kann durch lokale Werbung, öffentliche Veranstaltungen und durch den Aufbau eines Rufs einer effektiven Unterstützung erreicht werden, da Opfer ihnen Nahestehende über die erhaltene Dienstleistung informieren.

Modell 3 - Opfer melden Vorfälle direkt der ZGO: Diese dritte Variante baut auf den ersten beiden auf, ist aber in Hinblick auf notwendige Ressourcen die intensivste. Zusätzlich zur Ermutigung einer Anzeige, will diese Variante eine ganzheitliche Dienstleistung, einschließlich Berichterstattung, Unterstützung und Vertretung anbieten, sowie Beistand im Strafjustizprozess. Idealerweise sollten hier beidseitige Beziehungen mit Behörden bestehen. Die Finanzierung solch einer umfassenden Organisation könnte durch die betroffene Gemeinde selbst oder durch karitative WohltäterInnen erreicht werden, meistens jedoch sind solche Organisationen von staatlichen Subventionen abhängig, für das die Organisation überzeugend darlegen muss, Dienstleistungen in staatlichem Interesse anzubieten.

6.4.2 Daten teilen

Es ist wichtig, dass jede Organisation die lokalen Datenschutzgesetze kennt und klare Regeln zum Austausch von Daten hat. Diese gewährleisten, dass die Opfer und die Behörden verstehen, was mit den Informationen geschieht, die sie hergeben. Erinnern Sie sich daran, dass eine Organisation großen Schaden trägt, wenn vertrauenswürdige Informationen durchsickern, deshalb sollte Informationssicherheit in allen Umständen des Datenaustausches bestehen.

Sobald zwischen den Organisationen und den Behörden eine Vertrauensbasis herrscht, werden die Daten wertvoller und führen damit zu besseren Ergebnissen, sowohl auf der individuellen Basis eines Falls, als auch in Hinblick auf Politik und Einflussnahme.

Opferunterstützung: Organisationen müssen entscheiden, welche Dienstleistungen sie den Opfern anbieten wollen. Die langzeitige Betreuung von traumatisierten Opfern kann sehr intensiv und teuer sein und über mehrere Monate laufen. Es wird notwendig sein, Opferdienstleistungen auszuarbeiten und zu entscheiden, ob die Organisationen Opfer durch existente Dienstleistungen führen oder direkt ihre Unterstützung anbieten. Es gibt Gelegenheiten, an denen ZGOs als bevollmächtigte Dienstleistungsanbieterinnen für existente Opferunterstützungsbüros handeln, welche eine kulturell angemessene Dienstleistung fördern, die die Opfergruppe anspricht. Sie können Opfer auch während der Anzeige und während des Strafverfolgungsprozesses begleiten.

Die Politik beeinflussen: Sobald eine Organisation Informationen über die Natur und das Ausmaß der Feindseligkeit hat, könnte sie die lokale, nationale oder internationale Politik durch Einflussnahme auf PolitikerInnen und Beamte zu einem besseren Service bewegen. Die Organisation wird entscheiden müssen, in welchem Bereich sie agiert und den Einfluss auf jene richten, die politische Macht oder direkten Einfluss auf die Politik haben. Es kann sich dabei um eine Zusammenarbeit handeln, aber erfolgreiche Organisationen müssen auch mangelhafte Leistungen anfechten, entweder innerhalb dieser Beziehungen oder in Extremfällen in der öffentlichen und politischen Arena.

Prävention: ZGOs spielen eine wichtige Rolle in der Vorbeugung von Feindseligkeiten und Hassverbrechen. Aktivitäten könnten Bildungsprogramme, die soziale Wiedereingliederung von Straffälligen oder gar Gemeindebindung vor risikoreichen Veranstaltungen wie der Gay Pride umfassen.

KOOPERATIONSMODELE – BEISPIELE BEWÄHRTER VERFAHREN

● **Vereinigtes Königreich - True Vision**

Um ein einheitliches Berichterstattungssystem für Hassverbrechen im Großbritannien anzubieten, haben die Polizei, die Regierung und PartnerInnen zusammengearbeitet und eine online Berichterstattungsmöglichkeit entwickelt, die sie **True Vision** genannt haben (www.report-it.org.uk), die Opfern Informationen bietet und ihnen und Gemeindeorganisationen die Möglichkeit gibt, direkt Anzeigen bei der Polizei zu machen. Die Informationen können – falls nötig - anonym abgegeben werden, erlauben ZGOs aber, ohne erheblichen Aufwand an Informationstechnologie zu arbeiten. Der Polizei bietet dieses System ein einheitliches Meldesystem, egal, von welcher Organisation der Bericht stammt.

● **Dänemark - The Danish Institute for Human Rights**

In Verbindung mit dem von der EU geförderten Projekt "Tracing and Tackling Hate Crimes Against LGBTs in 9 EU member states" (Überwachung und Verfolgung von Hassverbrechen gegen LSBT-Menschen in 9 EU-Mitgliedsstaaten), hat die **Danish Institute for Human Rights** (Dänisches Institut für Menschenrechte) um ein Treffen mit dem Dänischen Justizministerium, dem Dänischen Sicherheits- und Nachrichtendienst, der Nationalpolizei und der Kopenhagener Polizei gebeten. Als Ergebnis dieser Treffen, wurde die Kopenhagener Stadtpolizei vom Leiter der Nationalpolizei zur Projekt "partnerin" ernannt. Gewählte MitarbeiterInnen der Polizeistation wurden daraufhin im Umgang mit Hassverbrechen geschult. Die Stadtpolizei wurde außerdem gebeten, ForscherInnen des Dänischen Instituts für Menschenrechte zu gewähren, in der Polizeistation eine Studie zum polizeilichen Umgang mit Hassverbrechen durchzuführen. Aus der Studie und der Schulung, die für und mit der Polizei ausgeführt wurde, bildeten sich eine enge Zusammenarbeit und Vertrauen heraus.

Diese Zusammenarbeit führte zur Einrichtung von Polizeischulungen in allen Dänischen Regionen mit der Beteiligung von Polizei und Staatsanwaltschaft als SchulungsleiterInnen und mit der Beteiligung des Dänischen Instituts und des Dänischen Nachrichtendienstes als OrganisatorInnen. Die nationalen Richtlinien hinsichtlich des Umgangs mit Hassverbrechen für die Polizei wurden vom/von der Obersten StaatsanwältIn geengelesen

● Katalonien, Spanien - Casal Lambda

Das Katalonische Polizeiprotokoll gegen homophobe und transphobe Hassgewalt thematisiert den Mangel an Meldungen und das Vorbeugen gegen LSBT-Hassverbrechen.

Innovative Aktionen wurden in einer Kooperation zwischen Katalonischen Regierungsbehörden und Vereinigungen wie **Casal Lambda**, einer Gruppe, die sich für die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transmenschen (LSBT-Menschen) einsetzt, durchgeführt. Casal Lambda kümmert sich noch immer um alltägliche Probleme von LSBT-Menschen, indem sie der Gemeinde rechtliche und psychologische Dienstleistungen erbringen. Casal Lambda hat Beweise gesammelt, die belegen, dass LSBT-phobe Angriffe nicht gemeldet werden, viele glauben noch immer, dass die Behörden ihnen keine Aufmerksamkeit schenken oder nicht geschult würden, adäquat mit ihrem Fall umzugehen.

Im September 2006 hat die autonome Katalanische Regierung dem „interministeriellen Plan gegen Diskriminierung homosexueller und Transgender-Menschen“, der einem von allen Ministerien geteilten transversalen Fahrplan entspricht, zugestimmt. Auf rechtlicher Ebene wurde 2008 ein Anwalt gegen Homophobie und Transphobie eingesetzt, der alle richterlichen und polizeilichen Handlungen (der autonomen Polizei Mossos d'Esquadra) im Umgang mit Verbrechen, die homophobe oder transphobe Dimensionen beinhalten könnten, koordiniert. Seine Aufgabe ist es also, darauf zu achten, dass erschwerende Umstände und andere Prinzipien des Strafrechts dezidiert und vollständig durchgesetzt werden. Außerdem wurde ein Polizeiprotokoll über „Polizeiliche Vorgehensweisen gegenüber Verbrechen, die durch Hass oder Diskriminierung motiviert sind“ verabschiedet. Seit dem Jahr 2010 erfasst es alle Formen von Hassverbrechen. Eines der Resultate dieser Politik und der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und einer ZGO ist, dass es jetzt möglich ist, Vorfälle von Hassverbrechen aufzunehmen.

ZGOs und öffentliche Behörden sind sich bewusst geworden, dass Zusammenarbeit dringlich notwendig ist, um einen Wandel im Umgang der Behörden und der Öffentlichkeit mit LSBT-phoben Verbrechen hervorzurufen. Zwischen der Polizei und den Vereinigungen wurde ein stabiler Kanal eingerichtet: regelmäßige Telefonate und Sicherheitsempfehlungen. Das Polizeiprotokoll über Hassverbrechen beinhaltet tatsächlich die Notwendigkeit, eine direkte Verbindung zwischen der Polizei und LSBT-Vereinigungen aufzubauen. Dieser Prozess der Vertrauensbildung beinhaltet dass die Polizei bei sämtlichen öffentlichen Demonstrationen in Verbindung mit der LSBT-Gemeinde anwesend ist und dass sie die sexuelle Diversität ihrer BeamtInnen anerkennt, einschließlich LSBT-Polizei-beamtInnen.

Die Staatsanwaltschaft ist nun dafür zuständig, verfahrenstechnische Erfordernisse zu artikulieren und mit der Polizei in Kontakt zu bleiben, um homophobe und transphobe Fälle aufzunehmen, während die Polizei Kataloniens jährlich einen Bericht über LSBT-bedingte Hassverbrechen erbringt. Beide unterstützten außerdem die Schaffung einer Beratungsgruppe, welche RepräsentantInnen von Casal Lambda und anderen LSBT-Rechtorganisationen beinhaltet, sowie RepräsentantInnen der lokalen und regionalen Regierung. Die Beratungsgruppe verfolgt alle gemeldeten Vorfälle und die Art, wie die Staatsanwaltschaft und das Gericht damit umgeht.

Laut Casal Lambda hatten diese Initiativen, einschließlich der Kooperation mit ZGOs, weitreichende Konsequenzen. Beispielsweise hat die Polizei Richtlinien zur Berichterstattung über homophobe Vorfälle herausgegeben. Eine weitere Neuerung ist, dass die Aufmerksamkeit gegenüber den Opfern gewachsen ist. Die Polizei bietet außerdem Schulungen zu sexueller und kultureller Diversität unter den BeamtInnen an und engagiert sich in präventiven Handlungen: Beiträge zu Mobbing in Schulen, Verbreitung von Informationen über rechtliche Vorschriften in Zusammenhang mit Hassverbrechen, Präventionsarbeit im Bereich des Sports.

Sowohl die LSBT-Vereinigungen wie auch die öffentlichen Behörden erkennen, dass ihre Funktion, sich zu treffen und einen strukturierten Dialog zu führen, eine wesentliche Leistung und die Voraussetzung für weitere Schritte im Kampf gegen LSBT-phobe Hassverbrechen ist.

KAPITEL 7 – WIE KANN ADVOCACY BEIM KAMPF GEGEN HASSVERBRECHEN HELFEN?

Gemäß der "Facing Facts!"-Projektbeschreibung beinhalten die von den PartnerInnen angestrebten Ziele die Kriterienstandardisierung, um Datensammlungen über Hassverbrechen vergleichen zu können wie auch Schulungen für Zivilgesellschaftsorganisationen, die Opfer

vertreten, um Informationen zu sammeln, zu analysieren und zu berichten, um für Präventions- und Interventionsmaßnahmen einzutreten, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Behörden und ZGOs zu verbessern.

Das Verhältnis zwischen Datenerhebung, Berichterstattung, Fürsprechen und der Ausarbeitung einer effizienten Politik zur Bekämpfung von Hassverbrechen kann folgendermaßen definiert werden:

- **Die Einführung einer konsistenten Rechtsprechung ist das höchste Ziel zivilgesellschaftlicher Opferhilfe- und Gemeindeorganisationen**, zusammen mit einem starken politischen Willen, diese Rechtsprechung und Politik tatsächlich durchzusetzen. Eigentlich kann nur eine starke Stellungnahme öffentlicher Behörden Gewalt effektiv bekämpfen;
- **Advocacy ist eine Einzelhandlung oder eine Reihe an Handlungen, die ZGOs setzen, um für die Annahme einer Rechtsprechung und Politik zu werben.** Zuverlässige und vergleichbare Daten wiederum sind Schlüsselemente solcher Handlungen, da **evidenzbasierte Advocacy-Strategien** verständlicherweise höhere Erfolgchancen haben. Folglich stehen Advocacy, Datenerhebung und Opferunterstützung oft in einer Wechselbeziehung;
- **Um die Erfolgchancen zu steigern, muss Advocacy geplant sein und kann nicht aus Reaktionen auf politische Gelegenheiten oder Drohungen bestehen.** Um festzustellen, welche Daten benötigt werden und gesammelt werden sollen, ist Planung wichtig. Es ist wichtig, zu betonen, dass effiziente Advocacy-Strategien, genau wie Datenerhebung und Opferhilfe, Grundlagen und Fähigkeiten benötigen;
- **Advocacy kann als Langzeit-Investition betrachtet werden, die die Mobilisierung von Ressourcen beinhaltet**, welche ZGOs andernfalls für andere hilfreiche Handlungen eingesetzt hätten. Aus diesem Grund, treten ZGOs für ernsthafte Advocacy-Strategien ein, weil sie sie als Lösungsansatz für eine generelle Verbesserung des Kontextes betrachten, in dem sie handeln und in welchem die Gemeinden, welche sie repräsentieren, leben.

Evidenzbasierte Advocacy kann sich in demokratischen Gesellschaften als sehr mächtig erweisen.

Es ist beispielsweise wichtig, dass die Allgemeinheit und die Medien darüber aufgeklärt werden, welcher Natur und wie weit verbreitet Hassverbrechen gegen gewisse Gemeinschaften sind. Die Fähigkeit einer Gemeinde-ZGO, die öffentliche Meinung zu mobilisieren, um Behörden auf einen Handlungsbedarf aufmerksam zu machen kann tatsächlich bewirken, dass Handlungen gesetzt werden.

Um entsprechende Politiken umzusetzen, müssen Zivilgesellschaftsorganisationen Regierungsinstitutionen auch sensibilisieren, von der nationalen Ebene (einschließlich Regierung und Minister) bis zur lokalen Ebene. Interministerielle Organisationen auf internationalem Niveau können in manchen Fällen auch hilfreich sein, in denen sie ein Diskussionsforum anbieten, in dem politische Engagements besprochen werden können

Es ist ebenso wichtig, dass die Polizei, die Staatsanwaltschaft und Justizbeamte, sowie andere Körperschaften wie Gesundheits- und Bildungsbehörden ausreichend Informationen erhalten, um die Schwere der Situation anzuerkennen und nützliche Arbeitspolitiken ausbilden zu können. Die Fähigkeit einer ZGO, sich in einem nachhaltigen Dialog und einer Kooperation mit diesen Körperschaften einzusetzen, wird wiederum durch evidenzbasierte Advocacy-Initiativen verstärkt.

ZGOs haben allerdings nur beschränkten Zugang zu menschlichen und sachlichen Hilfsmitteln. Folglich müssen sie zwischen den verschiedenen Handlungstypen Prioritäten setzen und realistische Entscheidungen treffen. Aus diesem Grund sind die Strategie und die Definition der Advocacy-Ziele so überaus wichtig und sollten nicht erst nach der Veröffentlichung von Daten gesetzt werden. Die Art, wie Daten gesammelt, analysiert, bearbeitet und veröffentlicht werden, müssen in Einklang mit den Zielen der Zivilgesellschaftsorganisation stehen.

7.1 Voraussetzungen für die Entwicklung von Advocacy- Strategien

Dieser Teil beschäftigt sich mit den verschiedenen Typen von Strategien, die Gemeinschafts-ZGOs bilden und durch Datenerhebung stützen können, welche den Facing Facts!-Standards entsprechen. Die folgende Tabelle listet verschiedene Advocacy-Möglichkeiten auf und ermittelt die Voraussetzungen für Advocacy-Strategien, um ihre Ziele zu erreichen.

Die Wahlmöglichkeiten, die in Kursivschrift stehen, sind fortgeschrittenere Advocacy-Standards, da sie weitere Ressourcen in Anspruch nehmen können.

Die anderen Punkte sind wesentliche Schritte zur Einrichtung von Advocacy-Strategien. Zivilgesellschaftsorganisationen können diese Kapitel frei nützen, je nach ihrem nationalen oder lokalen Kontext und in Hinblick auf ihnen zur Verfügung stehende Ressourcen.

A. Bestimmung der Advocacy-Ziele	
Mögliche Advocacy-Ziele	Voraussetzungen für eine effiziente Advocacy
Feststellung der Rechtsprechung zu Hassverbrechen (z.B. Strafrecht, Opferrechtsbestimmungen)	<ul style="list-style-type: none"> - Identifikation kompetenter Institution(en); - Verständnis der Entscheidungsbildungs-Prozesse innerhalb der Institution(en) und Identifikation der EntscheidungsträgerInnen; - Identifikation potentieller Verbündeter und der Gegenseite innerhalb der kompetenten Institution; - Verständnis des Wechselspiels zwischen kompetenten Institutionen sowie zwischen diesen Institutionen und anderen; - Verifizierung organisationaler Kapazitäten der fürsprechenden ZGO.
Feststellung der Präventions- und Vertrauensbildungspolitik zwischen öffentlichen Behörden und Opfergruppen (z.B. Schemata zur BeamtInnenschulung, zur Zusammenarbeit, Sensibilisierungskampagnen)	
Feststellung der Politik hinsichtlich der Vereinfachung der Berichterstattung von Vorfällen bei Behörden und bei der Opferhilfe (z.B. Meldeschemata, Opferhilfedienste oder Opferhilfeorganisationen)	

B. Definition der Advocacy-Hilfsmittel und -Ressourcen		
Advocacy-Ziele	Mögliche Advocacy-Hilfsmittel bei der (Nachrichtenträger)	Verwendung von Ressourcen und Daten (Zuschneiden der Nachricht)
Öffentliche Meinung und Medien	<ul style="list-style-type: none"> - Bewusstseinsbildungskampagne; - Zeitungsartikel und Interviews. 	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung klar definierter Konzepte und verlässlicher Daten; - Falls möglich: Verwendung individueller Geschichten; - Falls vorhanden: Verwendung von Statistiken.
Parlament, Regierung, lokale Behörden	<ul style="list-style-type: none"> - Bewusstseinsbildungskampagne; - Verwendung von Grundsatzpapieren/stellungnahmen ; - Engagement und Treffen mit EntscheidungsträgerInnen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung klar definierter Konzepte und verlässlicher Daten; - Verständnisbekundung hinsichtlich der Sprache und des Kontextes der Institution; - Verwendung aller zugesagten Verpflichtungen des Staates oder lokaler Behörden, einschließlich internationaler Abkommen oder Empfehlungen internationaler Organisationen, die vom Außenministerium angenommen wurden; - Falls möglich: Verwendung individueller Geschichten; - Falls vorhanden: Verwendung von Statistiken. - Verwertung der Meinungen europäischer oder nationaler Bürger- oder Gleichheitsbeauftragter etc.
Spezialisierte öffentliche Behörden und verwandte Körperschaften (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichtswesen, Gesundheits- und Bildungssystem ...)	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von Grundsatzpapieren/stellungnahmen ; - Engagement und Treffen mit EntscheidungsträgerInnen (einschließlich Aufsichtsorgane); - <i>Teilnahme an Schulungsschemata.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung klar definierter Konzepte und verlässlicher Daten; - Bekundung von Verständnis bezüglich der Sprache und des Auftrags der Berufsgruppe; - Verwendung aller relevanter Verpflichtungen des Staates oder von Aufsichtsbehörden, einschließlich Versprechungen auf internationaler Ebene.

Um herauszufinden, ob Opfer der Verwendung ihrer Geschichten zum Zwecke der Advocacy verwendet werden, ist es wichtig, dieses Kapitel in Verbindung mit Kapitel 5 über Opferhilfe und den anschließenden Beispielen bewährter Verfahren zu lesen. Menschliche Erfahrungen weiterzugeben kann ein starkes Hilfsmittel sein. Doch selbst wenn Opfer bereit sind, sich aktivistisch zu engagieren, sind Schutz und Unterstützung notwendig, umso mehr aufgrund der öffentlichen Darstellung. Der Schutz des Opfers wird zur Herausforderung. Diesbezüglich müssen alle Entscheidungen, die die Verwendung ihrer Geschichte betreffen, sorgfältig getroffen werden, die Menschen müssen verstehen, welche die möglichen Konsequenzen es haben könnte, an die Öffentlichkeit zu gehen.

Um Statistiken und Daten zweckgemäß zu verwenden, ist es notwendig, die Advocacy und die Datenerhebung konsistent zu planen. Deshalb sollte dieses Kapitel in Verbindung mit Kapitel 1 über Datenerhebung und –überprüfung, Kapitel 3 über Berichterstattung über Hassverbrechen und den zugehörigen Beispielen bewährter Verfahren nach Kapitel 4 gelesen werden.

C. Advocacy als Arbeit in Bündnissen

Bündnisse können mit institutionellen PartnerInnen oder mit anderen Zivilgesellschaftsorganisationen geschlossen werden. Diese zwei Varianten schließen andere nicht aus. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass sie verschiedene Bündnisstrategien repräsentieren, sie müssen also entsprechend dem/der PartnerIn behandelt werden.

Wenn der Aufbau eines Bündnisses Teil einer Advocacy-Strategie ist, sollte er so früh wie möglich geplant werden. Alle Elemente, die wir bereits von den Advocacy- Strategien kennen, einschließlich der notwendigen Schritte und der zu verwendenden Sprache, müssen gemeinsam mit dem/der BündnispartnerIn bedacht werden.

Mögliche Advocacy -Ziele	Strategien für Bündnisse
Öffentliche Meinung und Medien	<ul style="list-style-type: none"> - Identifikation potentieller BündnispartnerInnen (z.B. Ombudspersonen, Gleichbehandlungskommissionen); UND/ODER - Identifikation potentieller BündnispartnerInnen in den Medien und der Öffentlichkeit, einschließlich Zivilgesellschaften (z.B. andere ZGOs, Persönlichkeiten); - Gemeinschaftsengagement und Zusammenarbeit.
Parlament, Regierung, lokale Behörden	<ul style="list-style-type: none"> -Identifikation potentieller BündnispartnerInnen innerhalb von Institutionen (z.B. politische Gruppen); UND/ODER - Identifikation potentieller BündnispartnerInnen in der Öffentlichkeit, einschließlich Zivilgesellschaft (z.B. ZGOs, Persönlichkeiten); - Gemeinschaftsengagement und Zusammenarbeit.
Spezialisierte öffentliche Behörden und verwandte Körperschaften (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichtswesen, Gesundheits- und Bildungssystem ...)	<ul style="list-style-type: none"> - Identifikation potentieller BündnispartnerInnen innerhalb Von Institutionen und Aufsichtsorganen (falls relevant), UND/ODER - Identifikation potentieller ZivilgesellschaftspartnerInnen (z.B. andere ZGOs, die mit anderen Diskriminierungen oder Menschenrechtsdelikten arbeiten); - Gemeinschaftsengagement und Zusammenarbeit.

7.2 Methodologie: Planung und Auswertung von Handlungen auf der Basis der zur Verfügung stehenden Ressourcen

Zivilgesellschaftsorganisationen arbeiten mit begrenzten Ressourcen. Folglich hängen Effizienz und Erfolg von der Fähigkeit ab, Handlungen zu planen, sodass sie konsistent und nachhaltig ausgearbeitet werden können. Diese Denkart muss vom Beginn an (Identifikation der Ziele) die Advocacy-Strategien lenken. In allen Stadien der Advocacy muss sie erhalten bleiben und angewandt werden.

Die Wahl eines Plans zur Umsetzung der Advocacy bietet ZGOs die Möglichkeit, hoch gesteckte, jedoch realistische Prioritäten auszumachen und Hilfsmittel auszuwählen.

Es ist notwendig, die Handlungen nachzuverfolgen, um den Prozess zu verfolgen und Aktionspläne und Verfahren zu ermöglichen, um auf unerwartete Veränderungen, Vorfälle oder Informationen situationsgerecht zu reagieren. Es könnte notwendig sein, die Taktik zu korrigieren, selbst wenn die Ziele unverändert bleiben.

Das Monitoring und eventuelle Korrekturen werden durch in der Planung angeführte Indikatoren erleichtert. Indikatoren sollten immer in Hinblick auf zur Verfügung stehende Ressourcen gedacht werden, so dass sie zugleich bedeutsam wie auch leicht messbar sind. Sie können auch verwendet werden, um die Strategien rückwirkend zu evaluieren, zum Beispiel am Projektende.

Jede Organisation erstellt normalerweise ein Modell ihres Monitoring- und Evaluierungsprozesses. Die folgenden Punkte entsprechen Indikatoren, mit denen Organisationen ihre Advocacy -Strategien beobachten und deren Erfolg messen oder unter Umständen ihre Mängel ausgleichen können:

- Einbindung relevanter InteressensvertreterInnen in die ZGO und außerhalb der ZGO (insbesondere in Fällen von Zusammenarbeit in der Advocacy, aber nicht nur);
- Qualität aller Treffen zum Zweck der Advocacy und aller Reaktionen auf Kommunikationsinitiativen in der Öffentlichkeit (Kampagnen, Zeitungsartikel, veröffentlichte Berichte, Veranstaltungen im Zuge von Kampagnen);
- Gesteigerte Nutzung kalendarischer Möglichkeiten in der Politik und der Gemeinde (z.B. Jüdischer Feiertage, Internationaler Tag gegen Homophobie (IDAHO) für die LSBT-Gemeinde);
- (Miss)erfolgsgründe verschiedener Advocacy-Handlungen;
- Benötigte Zeit, um einen Fortschritt zu erreichen im Vergleich mit den im Advocacy-Plan definierten Zielen;
- Summe der Änderungen im Vergleich mit den Zielen, die ursprünglich für die Advocacy gesetzt waren.

Advocacy

Der Prozess beabsichtigter Einflussnahme auf Menschen, die Verantwortung schaffen oder haben, um sie dazu zu bewegen, Grundsatzentscheidungen durchzuführen. Derart ist das Wort „advocacy“ (Fürsprache) ziemlich biegsam und wird verschiedenartig genutzt, um Platz in der Geschäftsordnung von Organisationen zu finden. Es versteht sich in Hinblick auf die Arbeit und den grundlegenden Auftrag einer Organisation.

Vorurteilsindikatoren

Kriterien, die der Strafverfolgung dabei helfen können, zu bestimmen, ob ein gewisses Verbrechen als Hass/Vorurteilsverbrechen klassifiziert werden kann. Die Kriterien schließen nicht alles ein und jeder Fall muss in Hinblick auf seine eigene Faktenlage und Umstände untersucht werden.

Beweggrund Vorurteile

Ein Verbrechen oder Vorfall, der durch Vorurteile oder Hass hervorgerufen wurde kann auf einem der folgenden Beweggründe basieren: Rasse/Ethnie, Religion/Glaube, Nationalität, Alter, Behinderung, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Gender-Identität oder andere Begründungen.

ZGO

Kurzwort für Zivilgesellschaftsorganisation

Dokumentation

Der Ausdruck Dokumentation kann verschiedene Bedeutungen haben, abhängig vom geografischen Kontext und dem Umfeld, in dem er gebraucht wird. Es ist wichtig anzumerken, dass die Dokumentation verschiedene Schritte beinhaltet, die vom Ziel der Dokumentation abhängig sind. Normalerweise besteht Dokumentation aus:

- **Datenerhebung:** Bestimmen, welche Information notwendig ist und ermöglichen, sie zu erhalten. Monitoring ist ein wichtiges Hilfsmittel, um Daten und Informationen zu erhalten, wenn Vorfälle zu bestimmten Gelegenheiten stattfinden (wie bei der Gay Pride oder bei bestimmten religiösen Feiertagen). Andere Methoden (Interviews, Fragebögen) können bei Einzelvorfällen, wie bei einem Angriff auf offener Straße oder Mobbing in der Schule, angemessener sein. Wo und wann immer dies möglich ist, sollten Informationen durch Monitoring und Tatsachenfeststellungen ermittelt werden. Dies ermöglicht ein vollständigeres Bild sowie die Möglichkeit sowie eine Gegenprobe und Überprüfung der Information.
- **Organisation und Analyse der Daten,** um diese greifbarer zu machen. Zu diesem Arbeitsschritt gehören Statistiken und Grafiken zur besseren Visualisierung.
- **Berichterstattung:** Verbreiten der Informationen an Akteure (Regierungsbehörden, europäische/international Institutionen, Menschenrechtsorganisationen etc.) die Handlungen setzen können. Verbreitung ist effektiver und erfolgreicher, wenn ihr eine Strategie zugrunde liegt, z.B. die Überlegung, wem Informationen in einem frühen Stadium zukommen sollen.

Hassverbrechen (oder tendenziöses Verbrechen)

Hassverbrechen sind Straftaten, die durch Voreingenommenheit oder Vorurteile gegen eine gewisse Personengruppe hervorgerufen werden. Diese könnten unter anderem auf Geschlecht, Gender-Identität, sexueller Orientierung, Ethnie, Religion, Alter oder Behinderung basieren. Hassverbrechen beinhalten zwei bestimmte Elemente:

- Sie sind Handlungen, die nach dem Strafgesetz ein Vergehen darstellen und
- der/die TäterIn handelt aus Voreingenommenheit oder Vorurteilen.

Folglich wählt der/die TäterIn sein/ihr Opfer auf der Basis der Mitgliedschaft oder vermeintlichen Mitgliedschaft in einer gewissen Gruppe. Beinhaltet das Verbrechen Eigentumsbeschädigung, so wurde das Eigentum aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Opfergruppe ausgewählt und kann Gotteshäuser, Gemeindezentren, Fortbewegungsmittel oder Häuser beinhalten.

Die Terminologie bezüglich Hassverbrechen, Volksverhetzung und durch Hass hervorgerufene Vorfälle wurde von OSZE/ODIHR-Publikationen übernommen, einschließlich Gesetze betreffend Hassverbrechen, eine praktische Anleitung, das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte, <http://osce.org/odihr/36426> und Hassverbrechen vorbeugen und auf sie reagieren: eine unterstützende Anleitung für NGOs in der OSZE-Region, <http://www.osce.org/odihr/39821>.»

Durch Hass hervorgerufene Vorfälle

Eine Handlung, die – wie oben beschrieben – Vorurteile und Voreingenommenheit beinhaltet, aber nicht strafrechtlich relevant ist, wird als „durch Hass hervorgerufenen Vorfall“ beschrieben. Der Begriff beschreibt Handlungen, die durch Vorurteile hervorgerufen werden und von bloß beleidigend bis zu Strafhandlungen reichen, deren verbrecherischer Inhalt nicht bewiesen wurde. Wiewohl durch Hass hervorgerufene Vorfälle nicht immer Verbrechen mit sich bringen, so finden sie doch häufig vor einem Verbrechen statt, begleiten es oder tragen zum Kontext von Hassverbrechen bei.

Hassreden/Volksverhetzung

Ausdrucksweisen, die durch Feindseligkeit, gegen eine Gruppe oder eine Person aufgrund ihrer Mitgliedschaft in dieser Gruppe hervorgerufen werden, solche demonstrieren oder bestärken. Da Hassreden Hassverbrechen fördern oder begleiten, sind diese beiden Konzepte verkettet. Staaten unterscheiden sich stark in ihren Definitionen von Volksverhetzung. Direkte oder indirekte Androhung von Gewalt sowie Anstiftung zu Gewalt sind in allen OSZE-Staaten Verbrechen, demnach können diese Verbrechen auch ohne Vorurteilsindikatoren verfolgt werden. Darüber hinausgehend gibt es allerdings keine Einigkeit darüber, welche anderen Redeformen verboten werden sollten.

MenschenrechtsverteidigerIn

„MenschenrechtsverteidigerIn“ ist ein Begriff, der auf Personen angewandt wird, die Menschenrechte bewerben oder schützen, einzeln oder in der Gruppe. MenschenrechtsverteidigerInnen, ob einzeln oder als Mitglieder in ZGOs, definieren sich vor allem dadurch, wofür sie eintreten und was sie tun. MenschenrechtsverteidigerInnen und andere, die Diskriminierung und Hass bekämpfen, werden auch oft zur Zielschreibe von Hassverbrechen, da sie sich mit Diskriminierungsopfern verbünden und Solidarität mit ihnen zeigen.

LSBTI

Kurzwort für lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle und intersexuelle Menschen.

Monitoring

Ein sehr weiter Begriff, der das aktive Sammeln, Überprüfen und die Verwendung von Informationen beschreibt, um an Menschenrechtsprobleme heranzutreten. Monitoring für Menschenrechte beinhaltet die Beobachtung und die Informationsbeschaffung über Vorfälle und Veranstaltungen (Wahlen, Gerichtsprozesse, Demonstrationen etc.), es hat eine zeitliche Dimension, da es normalerweise über einen längeren Zeitrahmen stattfindet. Im spezifischen Kontext von Hassverbrechen ist der Zweck des Monitorings die Dokumentation von durch Hass hervorgerufener Gewalt und die Aufmerksamkeit staatlicher Autoritäten und internationaler Organisationen auf die Verletzung anerkannter Menschenrechte zu richten. Monitoring dient letztlich dazu, ausreichend Beweise über Hassverbrechen zu beschaffen, um die Behörden und die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass etwas getan werden muss, um die Situation zu verbessern.

Medien-Monitoring

Diesystematische Aufzeichnung von Radio- und Fernsehsendungen, die Sammlung von Zeitungsausschnitten und Daten aus Internetquellen.

Protokollieren von Hass-Vorfällen

Im Kontext der Hilfsmittel zur Protokollierung von Hassverbrechen, sammelt die Polizei alle Hassverbrechen, die von Menschen erlebt und gemeldet wurden, in einem Protokoll oder eine Akte. Dies involviert die Aufnahme von wesentlichen Informationen wie der Tatzeitpunkt oder eine Beschreibung des Vorfalls. Wenn eine Person einen Vorfall meldet, sollte die Protokollierung im Normalfall durch die Polizei durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um ein Verbrechen handelt oder nicht und egal, ob es irgendeinen Beweis für das Motiv Hass gibt.

Risikoabwägung

Zu jedem Zeitpunkt, von der ersten Benachrichtigung über ein Hassverbrechen bis zum Abschluss der Untersuchungen, könnte ein Sicherheits- oder Gesundheitsrisiko für die Opfer und die ZeugInnen bestehen. Ein wichtiger Risikofaktor (für die Polizei und ZGOs) ist die Bestimmung eventueller weiterer Viktimisierung. Die Eigenwahrnehmung der Opfer und ZeugInnen bezüglich ihres Risikos sind notwendige Überlegungen.

Grundlagen

Allgemein anerkannte Richtlinien, die Vorgaben, Besonderheiten und Anwendungsformen essentieller Aspekte einer Vorgangsweise oder Methode definieren.

Meldung durch Dritte

Das Ziel, Dritte zum Berichten zu ermutigen ist es, die Berichterstattung über Hassverbrechen zu erhöhen und die Informationen verschiedener Gemeinden über die Hassverbrechen und Vorfälle, die ihre Mitglieder erleiden zu vermehren. Dieses Ziel wird erreicht, indem man den Mitgliedern eine alternative Möglichkeit der Meldung, neben der Polizei, bietet. Es gibt viele Initiativen, die Opfer und Zeuginnen ermutigen und dabei begleiten, Vorfälle und Verbrechen, die mit Hass in Verbindung stehen, zu melden, diese beinhalten:

- Schemata der Eigen-Meldung, die es Opfern ermöglichen, Vorfälle und Verbrechen zu melden, ohne mit der Polizei zu reden.
- Unterstützte Meldungs-Schemata, die Dritte, wie eine freiwillige Organisation, beinhalten, die die Details eines Vorfalls oder Verbrechens aufnehmen und an die Polizei weitergeben.

Wahrnehmung des Opfers

Die Wahrnehmung des Opfers oder einer anderen Person ist ein definierender Faktor in der Bestimmung eines Hass-Vorfalles. Der augenscheinliche Mangel einer Motivation als Ursache für einen Vorfall ist nicht relevant, da die Wahrnehmung des Opfers oder einer anderen Person zählt. Das wahrgenommene Vorurteil oder der wahrgenommene Hass können auf irgendeinem Erkennungsfaktor basieren, einschließlich Behinderung, Alter, Glaube, sexuelle Orientierung, Gender-Identität und Rasse. Opfer von Hassverbrechen müssen nicht unbedingt Mitglieder einer Minderheitengruppe oder jemand, der als verletzlich betrachtet wird, sein. Beispielsweise kann ein heterosexueller Mann, der beim Verlassen einer Schwulenbar beschimpft wird, empfinden, dass der Vorfall durch Homophobie begründet ist, obwohl er nicht schwul ist. Aus diesem Grund kann effektiv jede Person Opfer eines Hassverbrechens werden. Der bestimmende Faktor liegt in der Wahrnehmung des Opfers oder einer anderen Person.

Wiederholte Viktimisierung

Jemand, der Opfer eines Hassverbrechens wird, war womöglich schon oftmals Opfer. Vorangehende Vorfälle wurden der Polizei eventuell aus verschiedenen Gründen nicht gemeldet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass wenn ein Vorfall gemeldet wird, dieser der Höhepunkt einer längeren Viktimisierung ist.

Sekundäre Viktimisierung

Wenn eine Person, die Opfer eines Hassverbrechens wurde, einen Mangel an Einsatzbereitschaft oder Verständnis von Seiten der Polizei wahrnimmt, kann dies ein weiteres Mal den Effekt einer Viktimisierung haben. Ob sie tatsächlich eine derartige Reaktion erfahren, ist nebensächlich, da die Reaktion des Opfers auf der eigenen Wahrnehmung basiert.

Opfer eines Hassverbrechens oder eines durch Hass hervorgerufenen Vorfalls

Opfer eines Hassverbrechens oder eines durch Hass hervorgerufenen Vorfalls ist eine Person, die einen Vorfall erlitten hat, der unter Umständen eine Straftat darstellt und vom Opfer oder von jemand anderem als durch Vorurteile oder Hass hervorgerufen, empfunden wird, wobei der Hass sich auf Rasse, Religion, sexuelle Orientierung, Glaube, Behinderung etc. begründet. Die Wahrnehmung des Opfers ist der definierende Faktor in der Bestimmung eines Hass-Vorfalles.

VERZEICHNIS der Organisationen

Europarat

Der Europarat ist die älteste politische Organisation, er wurde 1949 gegründet und vereint 47 Nationen. Die Hauptverwaltung befindet sich in Straßburg, Frankreich. Der Europarat wurde gegründet, um:

- Menschenrechte, parlamentarische Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (Gewaltenteilung, Rechtssicherheit und Gleichheit aller vor dem Gesetz) zu verteidigen
- Vereinbarungen zu entwickeln, die den gesamten Kontinent einschließen, um die sozialen und legalen Verfahren der Mitgliederstaaten zu standardisieren;
- ein europäisches Identitätsbewusstsein zu erwecken, das auf gemeinsamen Werten verschiedenster Kulturen basiert.

Hauptaufgaben:

- als politischer Zufluchtsort und Menschenrechtswächter für die postkommunistischen Demokratien Europas zu fungieren;
- den Ländern Mittel- und Osteuropas bei der Fundierung politischer, rechtlicher und konstitutioneller Reformen parallel zu einer wirtschaftlichen Reform zu unterstützen;
- Sachkenntnisse in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie, Bildung, Kultur und Umwelt beizutragen.

Wichtigste Übereinkommen:

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Die Europäische Menschenrechtskommission (eigtl. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) ist ein internationales Abkommen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Europa. Sie wurde 1950 formuliert und ist am 3. September 1953 in Kraft getreten. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte beruhen auf der Konvention.

Europäische Union (EU)

Die Europäische Union ist eine wirtschaftliche und politische Union von 27 europäischen Mitgliedsstaaten. Sie hat ihren Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, welche 1951 gegründet wurde und in den Römischen Verträgen von 1957. Seitdem ist sie durch Erweiterungen und zusätzliche Politikbereiche an Größe und Macht gewachsen.

Europäische Kommission (EK)

Die Europäische Kommission wird durch ein Einverständnis zwischen den EU-Staaten und ein Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments für fünf Jahre ernannt. Sie handelt vollkommen unabhängig. Ihre Aufgabe ist es, die Interessen der EU gesamtheitlich aufrecht zu erhalten, sie empfängt keine Anweisungen irgendeines Mitgliedsstaates. Die Kommission hat als einzige das Recht, den Vorschlag zu einem EU-Rechtsakt zu machen und unterstützt Übereinkünfte sowohl innerhalb des Europäischen Rats wie auch Zwischen dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament. Sie ist weitgehend verantwortlich für gemeinsame Strategien in der EU-Politik, wie etwa in den Bereichen Forschung, Entwicklungshilfe, Regionalpolitik etc. Sie setzt außerdem den EU-Haushalt um. Die Kommission wird von einem Beamtenapparat aus 36 „Generaldirektionen“ (GDs) und sogenannte Dienste, die sich zum Großteil in Brüssel und Luxemburg befinden. Im Gegensatz zu Sekretariaten herkömmlicher internationaler Organisationen, hat die Kommission eigene Finanzmittel und ist somit relativ unabhängig.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (Abk. FRA für Fundamental Rights Agency)

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte mit Sitz in Wien wurde 2007 gegründet. Sie soll die Europäische Menschenrechtskonvention und die Charta der Grundrechte der EU-Länder überwachen.

NGO

Nichtstaatliche Organisationen (NGO für non-governmental organisation) sind zivilgesellschaftlich entstandene Organisationen, die staatsunabhängig handeln. Der Begriff stammt ursprünglich von den Vereinten Nationen und wird zur Beschreibung von Zivilgesellschaftsorganisationen angewandt, die nicht Teil der Regierung und nicht auf Profit ausgerichtet sind.

OSZE

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist mit 56 beteiligten Staaten aus Europa, Zentralasien und Nordamerika die größte regionale Sicherheitsorganisation der Welt. Sie entstand aus der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) aus dem Jahr 1973 und wurde 1995 in OSZE umbenannt. Ihr Generalsekretariat befindet sich in Wien, Österreich, hat aber auch Geschäftsstellen in Prag, Kopenhagen, Den Haag, Genf und Warschau.

Die Arbeitsbereiche der OSZE:

- Politisch-militärische Dimension (Rüstungskontrolle, Grenzenführung, Terrorismusbekämpfung, Konfliktprävention, Militärreform und –steuerung)
- Wirtschafts- und Umweltdimension (Tätigkeiten in Zusammenhang mit Wirtschaft und Umwelt)
- Menschliche Dimension (Menschenhandel, Demokratisierung, Bildung, Wahlen, Gleichberechtigung der Geschlechter, Menschenrechte, nationale und internationale ZGOs, Medienfreiheit, Minderheitenrechte, Hassverbrechen)

BIBLIOGRAPHIE

- *Association of Chief Police Officers, Hate Crime: Delivering a Quality Service - Good Practice and Tactical Guidance, Home Office, Police Standards Unit, United Kingdom, 2005*
- *Association of Chief Police Officers in Scotland (ACPOS), Hate Crime Guidance Manual, 2010*
- *Community Security Trust (CST), A Guide to Fighting Hate Crime, 2010*
- *Human Rights First, Hate Crime Report 2008, 2008*
- *ILGA Europe, Joining forces to combat homophobic and transphobic hate crime, 2010*
- *ILGA-Europe, Make it work: six steps to effective LGBT human rights advocacy, 2010*
- *ILGA-Europe, Toolkit for training police officers on tackling LGBTI-phobic crime, 2011*
- *National Hate Crime Prevention - Education Development Centre, Inc., Responding to Hate Crime: A Multidisciplinary Curriculum For Law Enforcement and Victim Assistance Professionals, US, 2000*
- *OSCE - ODIHR, Preventing and responding to hate crimes - A resource guide for CSOs in the OSCE region, 2009*
- *OSCE - ODIHR, Reporting Forms, Office for Democratic Institutions and Human Rights Annual Report 2010*
- *Swedish National Police Board, A guide for the improvement of support to victims of homophobic crime, 2004-2005*

Projektkoordination von:



Projektfinanzierung durch:



Finanzierung durch das EU-Programm Grundrechte und Unionsbürgerschaft

www.facingfacts.eu